

Stenographisches Protokoll.

39. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Dienstag, den 18. November 1919.

Tagesordnung: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (378 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 9. August 1919, Z. 54963, an die Nationalversammlung (Bericht über die auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, vollzogenen Kreditoperationen) (460 der Beilagen). — 2. Erste Lesung der Vorlagen der Staatsregierung, betreffend: a) das Preßgesetz (402 der Beilagen), b) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) (403 der Beilagen). — 3. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Buchinger, Eisenhut und Genossen (168 der Beilagen), betreffend die Förderung der Bodenproduktion (311 der Beilagen). — 4. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Hollersbacher, Dr. Schmid, Luttenberger, Klug, Kocher, Dr. Simpl und Genossen (23 der Beilagen) und über den Antrag der Abgeordneten Traxler, J. Gürtler und Genossen (121 der Beilagen), betreffend die Abänderung des Fischereirechtes (312 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 1039).

Urlaubserteilungen (Seite 1039).

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung seitens des Abgeordneten Dr. Eduard Reut-Nikolussi (Seite 1039).

Auslieferungsbegehren des Landesgerichtes Wien in Strafsachen gegen den Abgeordneten Friedrich Austerlitz wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre [(Seite 1039) — Zuweisung an den Verfassungsausschuß [(Seite 1039)].

Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes St. Pölten gegen den Abgeordneten Heinrich Schneidmahl wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre [(Seite 1039) — Zuweisung an den Verfassungsausschuß [(Seite 1039)].

Zuschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesetzeswürde:

1. betreffend Kreditoperationen (468 der Beilagen [Seite 1039] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetauschuß [Seite 1040]);
2. zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain (469 der Beilagen [Seite 1039] — Zuweisung an den Justizauschuß [Seite 1040]);
3. betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes (470 der Beilagen [Seite 1040] — Zuweisung an den Ausschuß für soziale Verwaltung [Seite 1040]).

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

Zuschrift der Staatskanzlei, betreffend einen Bericht dieser Kommission ([Seite 1039] — Zuweisung an den Ausschuß für Heerwesen [Seite 1039]).

Verhandlung.

Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (378 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 9. August 1919, Z. 54963, an die Nationalversammlung (Bericht über die auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, vollzogenen Kreditoperationen) (460 der Beilagen —

Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 1040] — Annahme des Antrages des Finanz- und Budgetauschusses [Seite 1041]).

Erste Lesung der Vorlagen der Staatsregierung, betreffend:

- a) das Preßgesetz (402 der Beilagen),
- b) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) (403 der Beilagen — Redner: Staatssekretär für Justiz Dr. Kamek [Seite 1041 und 1059], die Abgeordneten Musterlich [Seite 1044 und 1059], Paulitsch [Seite 1055], Dr. Schürff [Seite 1057] — Zuweisung der Vorlagen an den Justizauschuß [Seite 1061]).

Ausschüsse.

Zuweisungen:

1. 463, 464 und 466 der Beilagen an den Finanz- und Budgetauschuß (Seite 1061);
2. 465 der Beilagen an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 1061).

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung der Mandate als Mitglied des Hauptauschusses und des Ausschusses für soziale Verwaltung seitens des Abgeordneten Dr. Schacherl (Seite 1061).

Erfahrungswahl des Abgeordneten Hajner als Mitglied des Hauptauschusses und des Abgeordneten Muchitsch als Mitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung (Seite 1062).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Smitka, Probst und Genossen betreffs Vergabung öffentlicher Arbeiten (474 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Einsetzung einer Untersuchungskommission zum Zwecke der Überprüfung der Wirtschaft in den deutschösterreichischen Staatsforsten (475 der Beilagen);
3. der Abgeordneten Paulitsch, Fischer und Genossen, betreffend die Gleichstellung der Kanzleioffiziantinnen mit den Kanzleioffizianten (476 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Edlinger, Steinegger, Niedrist, Unterkircher, Wiesmaier, Fischer, Paulitsch und Genossen, betreffend die Abänderung des Invalidentenschädigungsgesetzes (477 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Dr. Bauer und Genossen an den Staatskanzler als Staatssekretär für Äußeres und an den Staatssekretär für Inneres und Unterricht, betreffend die rechtswidrige Auslieferung eines politischen Flüchtlings an die bayerische Regierung (Anhang I, 175/I);
2. der Abgeordneten Egger, Größbauer, Dr. Angerer und Genossen an die Staatsregierung, betreffend die Verwendung der Erlöse aus den Berggütern und die Schadloshaltung der durch den Rückzug geschädigten Gemeinden und Einwohner Kärntens (Anhang I, 176/I);
3. der Abgeordneten Pauly, Wedra, Dr. Strajner und Genossen an den Staatskanzler, betreffend den Vorgang bei der Einladung zur Enquête der Industrie Deutschösterreichs (Anhang I, 177/I);
4. der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die Enthebung der drei leitenden Funktionäre des Monturdepots Nr. 5 in Brunn am Gebirge im August 1919 (Anhang I, 178/I);
5. der Abgeordneten Dr. Johann Gärtler und Genossen an den Staatssekretär der Finanzen, betreffend Maßnahmen zur Steuerung der Kleingeldnot (Anhang I, 179/I);
6. der Abgeordneten Födermahr und Genossen an den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Verwendung der Subbetriebsabfälle in den staatlichen Salzbergwerken (Anhang I, 180/I);
7. der Abgeordneten Kraft, Dengg und Genossen an den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend das Verbot der Kohlenförderung durch Studenten der Grazer Universität (Anhang I, 181/I);
8. der Abgeordneten Eisenhut und Genossen an den Staatssekretär für Äußeres, betreffend die Mißhandlung deutschösterreichischer Reisender durch tschechische Grenzorgane (Anhang I, 182/I).

Zur Verteilung gelangen am 18. November 1919:

die Regierungsvorlagen 468, 469 und 470 der Beilagen;

die Anfragebeantwortungen 68, 69 und 70;

der Bericht des Justizausschusses 467 der Beilagen;

die Anträge 463 bis 466 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: **Präsident Seih**, dritter
Präsident **Dr. Dinghofer**.

Schriftführer: **Schönsteiner**, **Dr.**
Angerer.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Eldersch** für Inneres
und Unterricht, **Dr. Ramek** für Justiz, **Dr.**
Deutsch für Heerwesen, **Dr. Reich** für Finanzen,
Stückler für Land- und Forstwirtschaft, Ingenieur
Berdik für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten, **Paul** für Verkehrswesen, **Hanusch**
für soziale Verwaltung, **Dr. Mayr**.

Unterstaatssekretäre: **Glückel** und
Wiklas im Staatsamte für Inneres und Unter-
richt, **Dr. Eisler** im Staatsamte für Justiz, **Dr.**
Wais im Staatsamte für Heerwesen, **Dr. Ellen-**
bogen im Staatsamte für Handel und Gewerbe,
Industrie und Bauten, **Dr. Resch** und **Dr.**
Tandler im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Sitzung vom
6. November ist unbeanstandet geblieben, es gilt
daher als genehmigt.

Die Abgeordneten **Dr. Schacherl**, **Zelenka**
und **Spalowsky** haben sich krank gemeldet, die
Abgeordneten **Josef Gruber** und **Regner** ihre
Abwesenheit mit wichtigen Abhaltungen entschuldigt.

Dem Herrn Abgeordneten **Dr. Molinari**
habe ich einen vierwöchigen Urlaub, dem Herrn
Abgeordneten **Scheibin** einen solchen bis 25. d. M.
erteilt.

Der Herr Abgeordnete für den Wahlkreis
Südtirol Nr. 26 **Dr. Eduard Rent-Nikolussi** hat
sein Mandat niedergelegt.

Auslieferungsbegehren haben gestellt:

Das Landesgericht Wien in Strassachen gegen
den Herrn Abgeordneten **Friedrich Austerlitz** wegen
Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre;

das Bezirksgericht St. Pölten gegen den
Herrn Abgeordneten **Heinrich Schneidmadl** wegen
Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Diese Zuschriften werde ich dem Ver-
fassungsausschuß zuweisen.

Es ist eine Zuschrift der Staatskanzlei
eingelangt, mit welcher ein von der Kommission
zur Erhebung militärischer Pflichtver-
letzungen erstatteter Bericht im Sinne des
§ 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918,
St. G. Bl. Nr. 132, an die Nationalversammlung
geleitet wird.

Diese Zuschrift werde ich samt dem ihr an-
geschlossenen Kommissionsbericht dem Ausschuß für
Heerwesen zuweisen.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit welchen
die Einbringung von Vorlagen der Staats-
regierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zu-
schriften.

Schriftführer **Dr. Angerer** (liest):

„Das Staatsamt für Finanzen beehrt sich,
dem Präsidium in der Anlage drei Abdrucke eines
Gesetzentwurfes, betreffend Kreditopera-
tionen (468 der Beilagen), samt Begründung mit
dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf
als Vorlage der Staatsregierung der verfassungs-
mäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Das Staatsamt für Finanzen erlaubt sich
hierbei auf die besondere Dringlichkeit dieser Ange-
legenheit hinzuweisen, welche dadurch gegeben ist,
daß den unmittelbar bevorstehenden, durch normale
Staatsinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben
derzeit kein nennenswerter Kreditrest mehr gegen-
übersteht.

Wien, 11. November 1919.

Der Staatssekretär für Finanzen:
Reich.“

„Das Staatsamt für Justiz beehrt sich, unter
Bernunft auf die Zustimmung des Kabinettsrates
(Sitzung vom 21. Oktober 1919) den Entwurf
eines Gesetzes zur Durchführung der Ar-
tikel 191 und 192 des Staatsvertrages von
St. Germain (469 der Beilagen) zur weiteren
verfassungsmäßigen Behandlung zu übersenden.

Wien, 11. November 1919.

Ramek.“

„Auf Grund des in der Sitzung des Kabinetts-
rates vom 14. November l. J. gefaßten Beschlusses
beehre ich mich, den im Anschlusse mitfolgenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes (470 der Beilagen), als Vorlage der Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung einzubringen.

Wien, 15. November 1919.

Der Staatssekretär:
Hanusch."

Präsident: Ich habe, die Zustimmung des hohen Hauses voraussetzend, die erste Vorlage dem Finanzausschusse zugewiesen und gedenke die Zuschrift, betreffend die Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain, dem Justizauschusse und den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes, dem Ausschusse für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wird gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, er gilt demnach als genehmigt.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Punkt ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (378 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 9. August 1919, Zahl 54963, an die deutschösterreichische Nationalversammlung (460 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schiegl. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Schiegl:** Hohes Haus! Mit dem Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis zum 30. Juni 1919 wurde der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht gedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen im Wege von Kreditoperationen zu beschaffen und die in dieser Zeit fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln.

Nach Absatz 3, § 2, des berufenen Gesetzes hat der Staatssekretär für Finanzen über die diesfalls getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung zu berichten.

Der Staatssekretär für Finanzen hat bereits mit Zuschrift vom 18. April 1919, Zahl 12097 (188 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung), berichtet, daß er namens der deutsch-

österreichischen Staatsverwaltung bisher zwei Kreditoperationen vorgenommen habe.

Dieser Bericht wurde von der Konstituierenden Nationalversammlung in der 26. Sitzung vom 28. Juli 1919 zur Kenntnis genommen.

Im Anschluß an diesen Bericht bringt nun der Staatssekretär für Finanzen mit Zuschrift vom 9. August 1919, Zahl 54963, der Nationalversammlung zur Kenntnis, daß er noch drei weitere Kreditoperationen vorgenommen habe, und zwar:

1. durch Entgegennahme verzinslicher Einlagen der deutschösterreichischen Banken des Konfortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen,
2. durch Aufnahme einer Anleihe von 200 Millionen Mark bei einem deutschen Bankensortium,
3. durch Begebung 2½-prozentiger dreimonatiger Schatzscheine.

Durch diese fünf Kreditoperationen ergibt sich ein Betrag von zusammen 2.226,549.285 K 86 h.

Dadurch würde sich für den 30. Juni 1919 eine Überschreitung der im Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erteilten Geldbeschaffungsermächtigung von 2000 Millionen Kronen im Betrage von 226,549.285 K 86 h ergeben. Diese Mehrbeschaffung, die sich übrigens seither durch weitere Einlagenrückzahlungen von rund 88,2 Millionen Kronen auf rund 138,3 Millionen Kronen reduziert hat, ist jedoch zu Lasten des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, in Rechnung zu stellen, durch dessen § 1, Punkt 1, der Staatssekretär für Finanzen eine weitere Vollmacht zur Geldbeschaffung im Inland erhalten hat.

Prolongierungen und Umwandlungen deutschösterreichischer Staatsschulden haben auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, nicht stattgefunden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen in Verhandlung gezogen und beantragt (*liest*):

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle die angeschlossene Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 9. August 1919, Z. 54963, an die deutschösterreichische Nationalversammlung zur Kenntnis nehmen.“

Präsident: Es ist niemand zum Worte gemeldet.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag (*liest*):

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle die angeschlossene Zuschrift des

Staatssekretärs für Finanzen vom 9. August 1919, Z. 54963, an die deutschösterreichische Nationalversammlung zur Kenntnis nehmen.“

Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem Antrage des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Der Antrag ist angenommen. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung: Erste Lesung der Vorlagen der Staatsregierung, betreffend:

- a) das Pressegesetz (402 der Beilagen),
- b) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) (403 der Beilagen).

Mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang der beiden Gesetzesvorlagen schlage ich vor, die erste Lesung über beide unter Einem vorzunehmen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, somit ist dieser Vorschlag genehmigt.

Zum Worte hat sich der Herr Staatssekretär für Justiz gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär für Justiz Dr. **Ranek**: Hohes Haus! Die Regierung hat der Nationalversammlung zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt, den Entwurf für ein neues Pressegesetz und den Entwurf für ein Journalistengesetz. Die Reform des Presserechtes ist nicht erst durch die Revolution dringlich geworden. Die Tatsache allein, daß das Pressewesen durch ein Gesetz aus dem Jahre 1862 geregelt wird, beweist wohl klar, daß der heutige Rechtszustand unmöglich mit den tatsächlichen Verhältnissen und Forderungen der Gegenwart im Einklang stehen kann, denn ein Gesetz, dessen Entstehungszeit schon fast sechs Dezennien zurückreicht, kann unmöglich den Fortschritten, die das Pressewesen seither genommen hat, gerecht werden.

Es ist daher die Frage wegen der Reform des Pressewesens schon vor der Zeit des Umsturzes akut geworden und es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, hier Abhilfe zu schaffen. Aber alle Anträge und Vorschläge sind über das Stadium der parlamentarischen Vorberatungen nicht hinausgekommen.

Um so dringender ist die Reform des Pressewesens jetzt in der demokratischen Republik. Diese Notwendigkeit wird durch die universelle Bedeutung und Macht der Presse bedingt, durch ihren außerordentlichen Einfluß auf allen Gebieten menschlicher Betätigung, durch die Hochziele, die sie sich

gesteckt hat, Führerin im Kampfe der Geister, im Kampfe der Ideen zu sein. Sie hat in den Bannkreis ihrer Betrachtung und ihrer Kritik alle Gebiete des menschlichen Wirkens und Handelns einbezogen, nicht nur die Politik, sondern auch alle unsere kulturellen und sozialen Willens- und Meinungsäußerungen, Kunst und Wissenschaft, Handel und Verkehr; ja sie steigt sogar in das alltägliche Leben herab und bespricht selbst die kleinsten Ereignisse unseres gesellschaftlichen Lebens. Nicht besonders brauche ich die hohe Bedeutung zu erwähnen, die in volkswirtschaftlicher Richtung beispielsweise dem Inseratenteil unserer Zeitungen zukommt, wo heute jedermann seine wirtschaftlichen Bedürfnisse jeder Art im allgemeinen Verkehr bekanntgeben und zur Geltung bringen kann.

Wenn ich, meine Damen und Herren, die Bedeutung und den Einfluß der Presse Ihnen in kurz unvollständigen Sätzen hier darlege, so tue ich es deshalb, um darauf hinzuweisen, welche wichtige Aufgabe an die Nationalversammlung bei der Beratung und Beschlußfassung über diesen Gesetzesentwurf herantritt. Die Bedeutung, die universelle Macht und Souveränität der Presse beweisen aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß sich der gesetzlichen Regelung des Pressewesens naturgemäß große Schwierigkeiten entgegenzusetzen müssen. Es ist wirklich eine schwere Aufgabe, eine Institution von so universeller und souveräner Bedeutung, wie es die Presse ist, gesetzlich zu behandeln und zu erfassen. Diese Schwierigkeiten dürfen aber die Reform des Pressewesens nicht verzögern. Das fordert auch schon das Ansehen der Rechtsordnung. Wir müssen es ja erleben, daß die Bestimmungen unseres noch in Kraft stehenden Pressegesetzes täglich, ja stündlich übertreten werden.

Ich verweise nur auf den Zeitungsvertrieb auf Straßen und Plätzen. Das öffentliche Gewissen darf sich nicht an die Unstimmigkeit gewöhnen zwischen dem, was die Gesetze vorschreiben und fordern, und dem, was in Wirklichkeit geschieht. Wenn es richtig ist, daß im demokratischen Staate das Gesetz weniger vorschreiben, weniger befehlen soll, so ist es auch richtig, daß der Staatsbürger um so williger und um so pünktlicher sich den Gesetzen unterordnen soll. Der demokratische Staat will den Staatsbürger nicht so, wie es der Polizeistaat getan hat, immer an ein Gängelband nehmen, die überangestrichenen Polizeivorschriften müssen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Um so notwendiger aber ist es, daß im demokratischen Staate der Staatsbürger den neuen Normen willig und pünktlich gehorcht.

Das ist, meine verehrten Frauen und Herren, der Grundgedanke, der den Entwurf des Pressegesetzes beherrscht. Es ist selbstverständlich, daß in diesem Entwurf die Idee der Pressefreiheit bestimt-

sichtigt wurde, daß der Entwurf trachtet, diese Freiheit soweit als möglich zu entwickeln und zum Durchbruch zu bringen. Das verlangt schon unser Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, wo Artikel XIII jedem Staatsbürger das Recht zubilligt, seine Meinung in Wort, Schrift, Druck und bildlicher Darstellung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Der demokratische Staat, die demokratische Republik hat dafür zu sorgen, daß diese gesetzlichen Schranken nicht so eng gezogen werden, daß vielleicht auf diese Weise die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Pressfreiheit aufgehoben und zu einem leeren, inhaltslosen Begriff herabgedrückt wird.

Die Presse braucht ihre Freiheit, sie braucht sie ebenso notwendig, wie die Pflanze das Sonnenlicht braucht. Sie werden mir aber, meine verehrten Frauen und Herren, ohneweiters zugeben, daß die Pressfreiheit der Journalistik keineswegs einen Freibrief geben darf, strafgesetzlich verpöbte Handlungen zu begehen. Eine solche Pressfreiheit würde die Presse über Gesetz und Recht stellen, zum Schaden des Staates, des Volkes und der Staatsbürger, deren Freiheiten, deren Ideale und materielle Güter eben das Strafgesetz gegen jede Verletzung und Beeinträchtigung schützen soll. Ich glaube aber, wir müssen da noch einen Schritt weitergehen. Die Presse soll meines Erachtens nicht das Werkzeug der materiellen Interessen einzelner Gruppen, sondern sie soll die Führerin im Kampfe der Geister sein. Sie soll daher nicht bloß von der Bevormundung durch den Staat, sondern auch vom Einfluß wirtschaftlicher Übermacht befreit werden.

Die Lösung dieses Problems ist außerordentlich schwierig. Die Nationalversammlung wird sich bei der Beratung dieses Gesetzes darüber klar werden müssen, ob und inwiefern es möglich ist, durch die bloß äußerlichen und groben Mittel des staatlichen Zwanges Erscheinungen zu bekämpfen, Einflüssen entgegenzuarbeiten, die außerordentlich schwer zu kontrollieren sind, und ob nicht gerade durch solche Maßregeln die staatliche Bevormundung der Presse, die wir auf der einen Seite bekämpfen und ausmerzen wollen, auf der anderen Seite in veränderter Gestalt wieder ihren Einzug hält.

Ich kann Ihnen versichern, meine Damen und Herren, daß die Regierung in dieser Richtung alle Vorschläge und Anregungen, die aus dem Schoße der Nationalversammlung kommen und die dazu dienen, die Korruption und die Fälschung der öffentlichen Meinung zu bekämpfen, aufzugreifen und unterstützen wird, vorausgesetzt, daß dabei nicht berechnete Interessen gefährdet werden, und auch unter der Voraussetzung, daß durch dieses Mittel nicht das demokratische Prinzip der freien Meinungsäußerung, der Gewissensfreiheit und der Toleranz

fremden Ideen gegenüber aufgehoben oder beseitigt wird.

Der Gesetzentwurf ist der Lösung dieses Problems näher getreten, er wollte auch diesem Postulat unserer Zeit Rechnung tragen. Dies geschah durch Einführung des Zeitungsregisters. Durch diese Institution soll die Presse gezwungen werden, ihre Flagge zu zeigen, sie soll mit offenem Bistier in die Schranken treten, jedermann soll es möglich sein, durch Einsichtnahme in das öffentliche Zeitungsregister die Namen der Herausgeber und der Unternehmer kennen zu lernen, falsche Angaben zur Anmeldung in das Zeitungsregister werden empfindlich bestraft werden. Ich weiß, daß damit nicht alles getan ist, und die Regierung und insbesondere ich bin bereit, der Nationalversammlung zu folgen, wenn sie in dieser Richtung den eingeschlagenen Weg weiter verfolgen will.

Bevor ich auf die einzelnen weiteren Bestimmungen des Pressgesetzentwurfes zu sprechen komme, möchte ich noch kurz die Entstehungsgeschichte dieses Entwurfes berühren. Er geht zurück auf einen Entwurf der einstweiligen Pressekommission, der der Regierung heuer im Frühjahr übergeben und dann zur Grundlage einer eingehenden Beratung in einer besonders einberufenen Pressekommission genommen wurde. Diese Beratung, an der Vertreter aller an der Regelung des Pressewesens interessierten Kreise aus allen Gebieten Deutschösterreichs teilnahmen, hat wertvolle Anregungen gezeitigt. Ich kann Ihnen versichern, daß viele dieser Anregungen in dem Entwurfe berücksichtigt wurden, aber allen Wünschen, allen Forderungen konnte schon deshalb nicht entsprochen werden, weil da die Meinungen in vielfacher Hinsicht sehr weit auseinander gingen. Es sind viele Punkte strittig geblieben und in diesen strittigen Punkten soll jetzt die Nationalversammlung selbst entscheiden. Ich gebe zu, daß der Entwurf des Pressgesetzes verbesserungsfähig ist, und ich überlasse es der Nationalversammlung, hier den Entwurf noch zu vervollkommen und zu verbessern.

Was nun den Ausbau der Pressfreiheit anbelangt, glaube ich, daß die Nationalversammlung schwerlich über das hinausgehen wird, was uns der Entwurf bringt.

Er bringt uns, um einige der wichtigsten Belange hier aufzuzählen, die Befreiung des Pressegewerbes von dem Konzessionszwang, er bringt uns die Kolportagefreiheit, die Aufhebung des 27. Hauptstückes der Strafprozessordnung über das Verfahren in Presssachen und damit eine Neuregelung der Bestimmungen über die polizeiliche Beschlagnahme und das objektive Verfahren. Das Geltungsgebiet dieser beiden Institutionen wird so eingeschränkt, daß man fast sagen kann, sie seien aufgehoben.

Insbeyondere das objektive Verfahren kann jetzt nicht angewendet werden, wenn die Einleitung des subjektiven Verfahrens gegen irgendjemand aus dem Kreis der prätextlich verantwortlichen Personen möglich ist. Ist also irgendeine Person vorhanden, die als Urheber des begangenen Prätextdelikts, wegen Mitschuld daran oder wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obforge verfolgt werden kann, dann darf das objektive Verfahren nicht mehr eingeleitet werden. Dort aber, wo es mangels der Möglichkeit einer subjektiven Verfolgung eingeleitet werden kann, ist es meines Erachtens auch unentbehrlich.

Die Haftung der prätextlich verantwortlichen Personen wurde auf einen engen, einen möglichst engen Kreis eingeschränkt. Der Entwurf macht der bisher geltenden Schuldpräsentation ein Ende. Der moderne Grundsatz unseres Strafrechtes: Keine Strafe ohne Verschulden, wird auch in diesem Entwurfe voll und ganz zur Auswirkung gebracht. Ich möchte, was die Beschränkung der Haftung betrifft, besonders auf zwei Grundsätze hinweisen. Es wird das Gebiet der Fahrlässigkeitstrafe möglichst eingeeengt. Die Bestrafung der Urheber oder eines Mitschuldigen schließt die Verfolgung aller bloß wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obforge verantwortlichen Personen aus. Die Bestrafung auch nur einer prätextlichen verantwortlichen Person schließt weiters die Verfolgung aller ihrer Nachmänner aus. Es kann also beispielsweise der verantwortliche Redakteur wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obforge nicht verfolgt werden, wenn der Urheber, der Verfasser, bekannt und wenn seine strafrechtliche Verfolgung möglich ist. Oder es können der Drucker und der Verbreiter wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obforge nicht verfolgt werden, wenn beispielsweise der Redakteur wegen dieses Delikts bestraft wird.

Mit dieser Regelung der Haftung der prätextlich verantwortlichen Personen geht der Entwurf in moderner Richtung hinaus über die bisher üblichen Systeme, ich möchte sagen über die bisher übliche Schablonen der anderen Prätextgesetze.

Er verwirft das französische System der Garantenhaftung, wo der verantwortliche Redakteur neben jedem sonst prätextlich Verantwortlichen immer als Täter haftet ohne Rücksicht auf sein Verschulden, so daß er selbst schuldlos den schwersten Strafen zugeführt werden kann. Der Entwurf verwirft auch das belgische System, die sogenannte Raskadenhaftung, die dem modernen Denken und Empfinden vollständig widerspricht, wo aus dem Kreise der eventuell verantwortlichen Personen zwar immer nur eine — und das kann auch der Drucker oder der Verbreiter sein — herausgenommen wird, diese aber dann immer selbst, ohne

daß ein Verschulden vorliegt, als Täter haftet. Es deckt sich der Entwurf auch nicht mit dem sogenannten preussischen System, wo wegen vorsätzlicher Begehung eines Prätextdelikts zwar nur derjenige verfolgt werden kann, den ein Verschulden trifft, das aber den ganzen Kreis der prätextlich verantwortlichen Personen verpflichtet, das Prätextzeugnis zu lesen, also auch den Drucker sowie jeden Verbreiter und Verschleißer — eine Forderung, die meiner Ansicht nach geradezu unerfüllbar ist.

Hohes Haus! Der Entwurf beseitigt auch eine Institution, welche von der Journalistik bisher berechtigterweise sehr angefeindet wurde, weil sie das Selbstgefühl der Zeitungen verletzt — es ist das die Institution der Berichtigung, die ersetzt wird durch das Institut der Entgegnung. Keine Zeitung wird mehr verpflichtet sein, sich „berichtigen“ zu lassen, sei es von einem Privatmann oder von einer Behörde; sie ist nur verpflichtet, der gegenseitigen Darstellung des Interessierten Raum zu gewähren. Sie kann auch dann, wenn die Entgegnung von einer Behörde stammt, ihre Gegenbemerkungen daran knüpfen. Ich glaube, auf diese Weise ist den Interessen beider Parteien Rechnung getragen, aber auch den Interessen der Öffentlichkeit, die sich ja dann auf Grund der beiden widerstreitenden Darstellungen ihre Meinung bilden kann.

Der Entwurf bringt weiter eine weitgehende Immunität der Gerichtsfaalberichte, ferner die Befreiung des Redaktionspersonals von der Verpflichtung, vor Gericht Zeugnis abzulegen über die Person des Verfassers oder des Einsenders.

Sie bestraft die Ausgabe von schwindelhaften Extraausgaben, der Entwurf bestraft ferner — ich unterstreiche das — die Vergiftung der Jugend durch Erzeugnisse der Schundliteratur. Der Entwurf beseitigt das Zwangsmittel der Einstellung einer Druckschrift und ersetzt diese Institution durch die Haftung des Herausgebers und Unternehmers für die Geldstrafen, und durch die gewöhnlichen Zwangsmittel unserer Exekutionsordnung, er erfüllt also eine Forderung, die auch schon seit Jahren, und zwar von maßgebender und berufener Seite wiederholt gestellt wurde. Der vielfach geäußerte Wunsch nach Änderung der Geschwornenkompetenz in Prätextachen wurde nicht berücksichtigt. Ich überlasse, meine Damen und Herren, der Nationalversammlung die Entscheidung dieser Frage dem hohen Hause. Wenn die Nationalversammlung in dieser Hinsicht eine Änderung eintreten lassen will, so werde ich ihr kein Hindernis in den Weg legen, weil ich die Erfahrung habe und überzeugt bin, daß gerade in Prätextachen die Schwurgerichte den Forderungen, die an sie gestellt wurden, oft nicht gewachsen waren.

In dieser kurzen Skizze werden Sie, meine Damen und Herren, so den Geist und die allgemeine Richtung erkennen, die in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gelangen. Vielleicht wird es manchem scheinen, der Gesetzentwurf bringe gar zu viel des Guten. Sicherlich sind aus dem Kreise der Pressegewerbetreibenden Bedenken gegen die Beseitigung des Konzeptionszwanges im Pressegewerbe erhoben worden. Aber wir haben das Beispiel Deutschlands, Frankreichs, und Ungarns vor uns, und dieses Beispiel belehrt uns, daß die Aufhebung des Konzeptionszwanges das Pressegewerbe nur gefördert hat. Damit aber der Übergang nicht unermittelt erfolge, läßt der Entwurf selbst eine mehrjährige Übergangszeit eintreten.

Wenn ich noch auf die Kolportagefreiheit hinweisen darf, so wird durch die Aufhebung des Kolportageverbotes eigentlich nur der gegenwärtige Zustand verbessert. Der Entwurf verbietet nämlich die Kolportage durch Kinder und durch jugendliche Personen unter 18 Jahren, denn es ist das übereinstimmende Urteil aller in der Kinderfürsorge tätigen Personen, daß gerade diese Arbeit, wenn man da überhaupt von Arbeit sprechen kann, den Jugendlichen und Kindern außerordentlich gefährlich und schädlich wird, so daß hier möglichst bald Ordnung geschaffen werden muß.

Und nun, hohes Haus, noch einige Worte über das Korrelat dieses Gesetzes, über den Entwurf eines Journalistengesetzes. Dieser Entwurf geht ebenfalls auf Anregungen zurück, die der Regierung seitens der einstweiligen Pressekammer gemacht wurden. Seine wichtigsten Bestimmungen betreffen die Altersversorgung der Journalisten, ihren Schutz gegen materielle Schädigung und Beeinträchtigung ihrer Gestimmungsfreiheit beim Wechsel der Person des Zeitungsunternehmers und die Beteiligung mit einer Legitimationskarte. Der Grundgedanke, der die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes beherrscht, geht dahin, daß die Presse ihre Aufgabe nur dann erfüllen kann und um so besser erfüllen kann, je freier und unabhängiger die Redakteure sind, und die Freiheit und Unabhängigkeit der Journalisten, der Redakteure, kann man wohl nicht besser gewährleisten als durch ihre wirtschaftliche Besserstellung. Mit diesem Gesetz hat sich die Pressequete auch beschäftigt. Es wurde da die Anregung gegeben, die Bestimmungen zu einem Gesetz über das gesamte Arbeits- und Berufsrecht der Journalisten auszugestalten. Von anderer Seite wurde gefordert, daß für alle im Pressegewerbe tätigen Personen ähnliche Bestimmungen geschaffen werden. Ich glaube, hohes Haus, in dieser Richtung die Entscheidung der Nationalversammlung überlassen zu können, ob sie über das, was der Entwurf bringt, in diesen beiden Richtungen hinausgehen will. Die Regierung selbst hat es für richtiger

gefunden, sich vorläufig darauf zu beschränken, was die Vertreter der Journalistenvereinigung angeregt haben.

Und nun, meine Damen und Herren, bitte ich Sie, im Ausschuß und im Plenum alles vorzutreten, damit die Beratung dieser beiden so überaus dringenden Gesetzentwürfe möglichst schnell durchgeföhrt werde. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte hat sich zunächst, und zwar kontra, gemeldet der Herr Abgeordnete Austerlitz; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Austerlitz: Hohes Haus! Die Nationalversammlung tritt mit der Behandlung dieser Regierungsvorlage an eine Frage heran, die das öffentliche Bewußtsein seit Jahrzehnten beschäftigt, ohne daß es jemals gelungen wäre, die Überzeugung von der Notwendigkeit der Reform des Pressegesetzes zu einer gesetzgeberischen Maßregel zu verdichten. Tatsächlich haben wir trotz einiger Reformen, insbesondere der Reform vom Jahre 1894, die die Kauttionen, und der Reform vom Jahre 1896, die den Zeitungstempel abschaffte, das Pressegesetz vom Jahre 1862 in seiner Grundstruktur noch in Kraft, insbesondere noch in Kraft die unbegrenzte polizeiliche Beschlagnahme mit dem sie ergänzenden, verschärfenden, bis zur Unerträglichkeit steigenden objektiven Verfahren.

Als bis nach den Exzessen der absolutistischen Epoche, die vom Jahre 1897 bis zum Jahre 1901 dauerten und durch die Namen Badeni und Thun gekennzeichnet sind, in welcher Epoche die Konfiskationspraxis eine ungeheure Verschärfung erfuhr, die Überzeugung zu einer nicht mehr zu hemmenden Kraft entwickelte, daß hier eine Reform notwendig sei, erklärte sogar in einer Thronrede, mit der der Reichsrat im Jahre 1901 eröffnet wurde, die Regierung, daß die Reform unverzüglich in Angriff genommen werde. Die Regierung Koerber brachte den Gesetzentwurf im Juni 1902 ein und es ist, wenn man die Schwierigkeiten der Materie oder die allgemeine Unlust, an die Regelung dieser Materie zu treten, obwohl die Überzeugung von der Notwendigkeit so allgemein war, in Berücksichtigung zieht, charakteristisch, daß die erste Lesung dieses von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes, erst im Februar 1903 stattfand und der Ausschußbericht hierüber erst im Jahre 1906 erstattet wurde. Die Wirren der damaligen Tage brachten es mit sich, daß eine Beratung im Plenum gar nicht erfolgte; und so brachte der Abgeordnete Schveiter in der nächstfolgenden Session, in dem neuen demokratischen Parlamente vom Jahre 1907, die Beschlüsse des damaligen Pressenausschusses als selbständigen

Initiativantrag ein, denn es war sofort zu beobachten, daß der Eifer der Regierung, das Pressegesetz zu reformieren, außerordentlich rasch erkaltet war. Schon die Regierung Koerber, die sich so eifrig in der Einbringung der Vorlagen gezeigt hatte, zeigte wenig Leidenschaft, den Gesetzentwurf zur parlamentarischen Verabschiedung zu bringen, und die nächstfolgende Regierung, die Regierung Beck brachte einen Gesetzentwurf überhaupt nicht ein, obwohl durch die Wahlreform des Jahres 1907 das demokratische Gefühl doch eigentlich verstärkt worden war.

Den Gesetzentwurf, den der Abgeordnete Sylvester eingebracht hat, hatte das Schicksal, den alle Gesetzentwürfe größerer Art in dem vorigen Reichsrat gehabt haben: er ist niemals zur parlamentarischen Verhandlung gelangt; die Sessionen wurden geschlossen. Dann brachte wieder im Jahre 1911 der Abgeordnete Mühlwerth diesen Gesetzentwurf ein: er wurde wieder nicht erledigt. Im Jahre 1914 brachte ihn endlich der Abgeordnete Zentner ein und wir hatten dann einen Bericht vom Ausschusse, der die ganze Materie erschöpft hatte, aber wieder nicht zur parlamentarischen Verhandlung gelangt war.

Es muß anerkannt werden, daß die Konstituierende Nationalversammlung über die Schwierigkeiten dieser Sache mit einem energischen Griff hinweggegangen ist. In der ersten Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung im Oktober vorigen Jahres brachte der Abgeordnete Dr. Diner einen Beschlusstrantrag ein, der ausspricht, daß die Zensur aufgehoben ist, daß ein Postverbot gegen die Presse nicht erlassen werden dürfe — das war ein Mittel mehr der wahnsinnigen Praxis, die während des Krieges rechtens war — und erklärt, die Freiheit der Presse ist hergestellt. Das war aber nicht eine bloße platonische Verheißung, denn wir können sagen, daß die Freiheit der Presse, seitdem die Republik begründet worden ist, uneingeschränkt in Kraft ist (*Sehr richtig!*), so daß wir mit dem Pressegesetzentwürfe, den wir heute zu verhandeln haben und den wir auch in kürzester Zeit beschließen wollen, nur eigentlich die bestehenden Verhältnisse kodifizieren. Es sind die Schranken aufgehoben, die die Verbreitung der Presse gehemmt haben und es sind alle Schranken gefallen, die die Freiheit der Meinungsäußerung beschränkt, begrenzt oder beseitigt hatten. So zeigt es sich, daß Gesetze, obwohl sie in Geltung sind, nur so lange ihre wirkende Kraft beibehalten, so lange sie mit dem öffentlichen Bewußtsein im Einklang sind, und obwohl alle Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Freiheit der Meinungsäußerung beschränken, einengen oder beseitigen, eigentlich ungebrochen in Kraft stehen, ist es der Presse durchaus nicht verwehrt, ihre Meinung in voller Freiheit zu äußern.

Wenn wir uns nun in die Einzelheiten des Pressegesetzes vertiefen, so müssen wir uns die eigentümliche Natur des Pressegesetzes vor allem vor Augen halten. Es ist eine falsche Vorstellung, daß ein Pressegesetz etwa die Freiheit der Presse begründet. Die Freiheit der Presse ist das Primäre und sie ist vor dem Gesetze da, so daß eigentlich das Pressegesetz und alle anderen Gesetze, die die politische Freiheit und die politischen Rechte behandeln, nur den Zweck haben, die Freiheit die vor dem Gesetze da war, einzuschränken, zu beengen, zu regeln. Wir nennen demgemäß ein Pressegesetz freiheitlich und freisinnig, wenn es der Freiheit der Meinungsäußerung die Schranken nicht zu enge zieht, und nennen es reaktionär, widerständig und unmodern, wenn es die Freiheit der Meinungsäußerung empfindlich begrenzt oder der Presse überhaupt Fesseln auferlegt.

Die Fesseln können mannigfacher Art sein, sie können ebenso Fesseln sein, die die Freiheit der Meinungsäußerung beschränken, wie sie Fesseln sein können, die die Verbreitung der Presse hindern, wobei das alte österreichische Pressegesetz darin seine Eigentümlichkeit gewonnen hat, daß es beide Beschränkungen und beide Einengungen vollzogen hat.

Der vorliegende Entwurf — das kann man wohl sagen — ist besser, als er aussieht; er ist außerordentlich weitsehend textiert und hat Unebenheiten einzelner Art, aber im Grunde kann man ihm schon nachsagen, daß er die Freiheit der Presse wirklich ernst nimmt, vor allem die Freiheit der Verbreitung. Die Freiheit der Verbreitung kann durch verschiedene Maßregeln eingeengt sein, die stärkste der Maßregeln ist das Verbot, die Presse zu kolportieren. Dieses Kolportageverbot, das uns im § 23 des Pressegesetzes überliefert ist, ist aber nicht die einzige Bestimmung im alten Pressegesetz, welche die Freiheit der Verbreitung der Presse hindert. Vorher hatten wir die Bestimmung, daß Zeitungen nur in den hierzu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten verbreitet werden können, und es hat erst der Novelle vom Jahre 1894 bedurft, um diese Möglichkeit, daß man ein Lokal aufmacht, wo man die Presse verbreitet, zu einer allgemeinen und von der Günst und der Willkür der Regierung unabhängigen zu machen. Bis dahin war es einfach eine Günst der Regierung daß sie einer Zeitung erlaubte, in den Trafiken verkauft zu werden. Erst diese Bestimmung hat es zu Wege gebracht und herbeigeführt, daß die Regierung nicht einer Zeitung die Erlaubnis gibt, in den hierzu ordnungsmäßig bestimmten Lokalen verbreitet zu werden, die in Österreich naturgemäß die Trafiken sind, sondern dieses Recht den Personen gibt, so daß die Zahl der Personen, die diese Blätter verkaufen, von

der Gunst oder Willkür der Regierung unabhängig ist.

Eine andere Form der Behinderung der Verbreitung ist das sogenannte Pflichtexemplar. Das Gesetz bestimmt, daß von jeder Nummer gleichzeitig mit dem Erscheinen ein Pflichtexemplar bei der Sicherheitsbehörde und beim Staatsanwalt zu hinterlegen ist, und um die politische Literatur zu hemmen, die in den Flugschriften niedergelegt ist, eine Literatur, die natürlich mit der Vertiefung des politischen Bewußtseins einen außerordentlichen Umfang angenommen hat, ist bestimmt, daß Druckschriften unter fünf Bogen erst 24 Stunden nach Hinterlegung des Pflichtexemplars verbreitet werden dürfen, wodurch naturgemäß nur erzielt werden soll, daß der Zugriff der Behörde — der Staatsanwaltschaft oder der Polizei — auf diese politische Literatur nicht verkümmert werde. Unter dem Ausnahmezustande konnte diese Frist auch außerordentlich erweitert werden; sie konnte für die Presse, für die periodischen Druckschriften, für die Zeitungen, wo sie nach dem normalen Pressegesetz mit der Verbreitung selbst zusammenfällt, bis auf drei Stunden erweitert werden, so daß die Zeitungen, wenn sie fertig waren, mit der Verbreitung innehalten mußten, bis die drei Stunden vorübergegangen waren, damit der Zugriff der Staatsanwaltschaft und der administrativen Behörde sich ungehemmt entfalten kann, und sie konnte bei Druckschriften bis zu fünf Bogen bis auf acht Tage ausgedehnt werden. Alles das gibt das Pressegesetz, das uns heute vorliegt, auf.

Es muß auch anerkannt werden, daß es in der Aufhebung der Kolportagebeschränkungen durchaus resolut vorgeht, viel resoluter zum Beispiel als der Entwurf des Jahres 1902 unter der Regierung Koerber. Dort war die Kolportage erlaubt, das Kolportageverbot allerdings aufgehoben, aber die Kolportage an außerordentlich viele Beschränkungen gebunden. Nicht bloß etwa an die Beschränkung, daß nur Personen über 18 Jahren Zeitungen verbreiten dürfen, welche Bestimmung ja mit Vernunft auch in unserem Pressegesetzentwurfe niedergelegt ist, sondern auch an die Beschränkung, daß nicht nur Leute mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten oder Leute, die blind, taub oder taubstumm sind, nicht Zeitungen kolportieren dürfen — was immerhin noch erklärt werden könnte —, sondern daß auch Personen Zeitungen nicht kolportieren dürfen, die unter Polizeiaufsicht stehen oder wegen eines aus Gewinnucht begangenen Vergehens oder eines Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt waren. Diesen Leuten war die Kolportagebefugnis auf zwei Jahre entzogen. Die Kolportagebefugnis war auch nach der Zeit eingeschränkt auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends; sie war ferner nach dem Ort eingeschränkt und nicht nur vor Gotteshäusern verboten, was auch

noch immerhin begreiflich ist, obwohl die Erfahrung lehrt, daß gerade vor den Toren der Gotteshäuser viel kolportiert wird, sondern sie war — was eine der komischesten Bestimmungen war — auch in der Nähe von Amtsgebäuden verboten. Alle diese Beschränkungen sind jetzt aufgegeben. Es ist nützlich, diese Dinge doch zu betrachten, weil wir daran das Wachstum und die Vertiefung des demokratischen Bewußtseins erkennen.

Es war auch eine Bestimmung im Koerber'schen Entwurfe, daß Druckschriften, die innerhalb eines Jahres zweimal auf einem strafbaren Inhalt ertappt worden sind, welcher strafbare Inhalt Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Gotteslästerung oder Anpreisung des Verbrechens mittels Sprengstoffen war, wo also auf diese strafbare Handlung innerhalb eines Jahres zweimal erkannt worden war, bis zu zwei Jahren von der Kolportagebefugnis ausgeschlossen werden können. Man muß, wie ich schon bemerkt habe, anerkennen, daß das heutige Pressegesetz mit allen diesen polizeilichen Restiduen vollständig bricht. Es bricht auch mit der Zensur und mit der Überwachung der Plakate. Nach dem Gesetze vom Jahre 1862 besteht in Beziehung der Plakate die Zensur schlechweg, das heißt, Plakate dürfen nur mit Bewilligung der Behörde angeschlagen werden. Die Behörde kann diese Bewilligung absolut verweigern, sie kann sie auch an Bedingungen knüpfen. Die Novelle vom Jahre 1902 wollte wohl diese Bewilligung aufgeben, aber den Polizeiorganen das Recht geben, die Entfernung dieser Plakate, wenn sie einen strafbaren Inhalt darin wahrnehmen, anzuordnen. Auch diese Beschränkungen hat das gegenwärtige Pressegesetz aufgehoben und man muß also anerkennen, daß es in Beziehung der Verbreitung der Presse mit allen Beschränkungen, die aus dem Polizeigeist noch in den Köpfen der Menschen übrig geblieben sind, bricht. Eine wichtige Reform ist in Hinsicht der Verbreitung des geschriebenen Wortes auch die Aufhebung des Konzessionszwanges für Druckereien sowohl wie für Buchhandlungen; und wenn der Pressegesetzentwurf einen Übergang insofern vorsieht, daß er diese Aufhebung der Konzession erst mit 1. Jänner 1924 in Aussicht stellt, so kann man dem nicht widersprechen, nicht widersprechen aus geistigen und auch aus wirtschaftlichen Gründen. Das ganze Leben ist in einer Epoche der Umgestaltung. Wir können nicht wissen, ob wir nicht zu einer Sozialisierung des Buchhandels kommen, ob sich nicht die Idee durchringt, daß der Staat selbst die Befriedigung der Geistigkeit der Menschen zu seinen Aufgaben zählt. Es ist also zweifellos aus wirtschaftlichen Gründen nützlich, diesen Übergang vorzunehmen.

Das zweite Gebiet ist natürlich die Freiheit der Meinungsäußerung und hier muß der eigen-

tümliche Charakter der Preßdelikte voll ins Bewußtsein genommen werden. Preßdelikt ist eigentlich ein Widerspruch, ein Widerspruch insofern, als wohl ein Mensch ein gemeines Verbrechen, eine strafbare Handlung, die wir Diebstahl, Mord, Betrug nennen, mit dem Bewußtsein vollzieht, daß er hier eine strafbare Handlung begeht, daß er hier ein Gesetz des Staates übertreißt. Das kann man bei Preßdelikten eigentlich nicht sagen. Der Mensch, der einen Satz niederschreibt, in dem die Staatsanwaltschaft das Verbrechen der Majestätsbeleidigung erkennt, dadurch, daß die Ehrfurcht wider den Kaiser verletzt worden ist, der ist gewiß nicht mit Vorsatz an die Begehung dieses Deliktes gegangen. Denn die Eigentümlichkeit der Preßdelikte besteht darin, daß alle anderen strafbaren Handlungen begangen werden in der Hoffnung und Erwartung, daß sie unbekannt bleiben. Derjenige, der einen Mord begeht, weiß, daß er eine strafbare Handlung begeht, wenn er auch nicht gerade über den betreffenden Paragraphen des Strafgesetzes nachgedacht hat. Wenn er auch diesen Mord aus Affekt oder in einer Notlage begeht, die alle Bande der Vernunft sprengt, so begeht er ihn immer in der Hoffnung, diese Tat werde nicht erkannt werden. Das kann man bei Preßdelikten nicht sagen, denn ihre Eigentümlichkeit besteht darin, daß sie im vollen Lichte der Öffentlichkeit begangen werden. Mehr als dies; durch die Institution der Pflichtexemplare muß dieses Verbrechen, sofern es in der Zeitungsnummer niedergelegt ist, direkt zur Anzeige gebracht werden.

Somit besteht die strafbare Handlung nur in dem Widerspruche zwischen der Auffassung des Schreibers von Meinungsfreiheit und der Auffassung der herrschenden Klasse, die in dem Gesetze niedergelegt ist. Er meint, das könne man noch sagen, das sei noch keine Übertretung der Bestimmungen des Gesetzes, das sei noch Kritik, das sei noch Meinungsfreiheit. In dem Sinne sind also die Preßdelikte etwas ganz besonderes und man kann eigentlich sagen, daß bei gar keinem Preßdelikt das gegeben sei, was die Juristen als unerläßliche Voraussetzung für die Begehung von strafbaren Handlungen erkennen, nämlich der böse Vorsatz. Man kann das höchstens bei Ehrenbeleidigungen sagen. Wenn ich einen Menschen Schuft nenne, so tue ich es nicht, weil ich meine, Schuft sei keine Ehrenbeleidigung, sondern weil ich meine, daß er eben ein Schuft ist.

Wenn wir diesen eigentümlichen Charakter der strafbaren Handlungen, die durch die Presse begangen werden, erkennen, so sind wir auch eigentlich mit dem Urteil über alle Vorkehrungen der Staatsgewalt, sich gegen die Begehung strafbarer Handlungen in der Presse zu schützen, zu Ende. Sie können zweierlei Art sein. Sie können derart sein, daß die Begehung der strafbaren

Handlung durch die Presse von der Staatsgewalt gehindert wird. Die primitivste Form ist natürlich die Zensur, wo überhaupt das Drucken und Veröffentlichlichen von Gedanken von der Bewilligung der Behörde abhängig ist. Die zweite, der Zensur außerordentlich ähnliche Form ist die Verhinderung der Verbreitung dieses gedruckten Wortes, worin die Staatsgewalt die Begehung einer strafbaren Handlung zu erkennen vermeint, das ist die Konfiskation. Die dritte Form, zu hindern, daß strafbare Handlungen durch die Presse begangen werden, ist die Androhung einer Strafe. Da das Verbrechen nicht unterdrückt werden kann, ist ja mit absoluter Sicherheit zu erwarten, daß die Furcht vor dieser Strafe die Begehung dieser strafbaren Handlung hindern werde. (Präsident Dr. Dinghofer übernimmt den Vorsitz.)

Die österreichische Methode der Behandlung der Presse war natürlich das urewige, in immer neuen Formen und Gestalten wiederkehrende Kompromiß der eingewurzelten österreichischen Gewohnheit mit den doch auch von Österreich nicht zu verkennenden modernen Notwendigkeiten. Wir haben keine Zensur gehabt und wir hatten auch keine Androhung mit dem Strafgesetze, sondern wir hatten ein drittes, das die Vorzüge beider in einer herrlichen Synthese vereinigt hat: wir hatten die Konfiskation. Nach dem geltenden Gesetze, das ja formell noch heute in Geltung ist und das niedergelegt ist in dem berühmten § 487 der Strafprozessordnung, konnte die Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft jede Druckschrift wegen ihres strafbaren Inhalts im „öffentlichen Interesse“ mit Beschlagnahme belegt werden. Sie dürfen nicht glauben, daß das auf wirklich schwere Verbrechen oder auf bestimmte strafbare Handlungen begrenzt war, deren Verbreitung der Staatsgewalt außerordentlich bedenklich erschien, sondern das hat sich auf jede unzulässige Kleinigkeit bezogen. Die Konfiskationsbefugnis der Staatsanwaltschaft, der keine richterliche Erkenntnis vorausgegangen ist, also die sogenannte polizeiliche Beschlagnahme war einfach unbegrenzt. Mit dem § 487 bewaffnet konnte die Staatsanwaltschaft jede Druckschrift konfiszieren, und diejenigen, die alt geworden sind in dem Kampfe gegen diese Praktiken, könnten ja Bücher erzählen von den ungeheuerlichsten Dingen. Es sind Sätze aus Schiller, aus Goethe konfisziiert worden, aus Romanen von Rosegger, das Staatsgrundgesetz wurde konfisziiert; der bloße Abdruck des Artikels XIII des Staatsgrundgesetzes, welcher die Freiheit der Presse verkündet, ist konfisziiert worden. Jede schüchternste Bemerkung über die Behörden, namentlich, wenn es Behörden waren, die im Welken, im Untergang begriffen waren und daher gegen die Kritik besonders empfindlich, konnte mit dem § 487 erreicht werden. Die Konfiskation war mit einem Worte nicht bloß das Unterdrücken

oder provisorische Festhalten der gefährlichen Druckschrift, das dann legalisiert worden ist durch die nachfolgende Verfolgung des subjektiven Täters, sondern sie war Strafe selbst, sie war sogar der Vollzug der Strafe, weil natürlich eine Konfiskation eine ungeheure materielle Schädigung der Zeitung bedeutete, so daß die Furcht vor der Konfiskation, das die Pressefreiheit hemmende Element geworden ist, weil jeder Journalist, auch sogar der zahmere, geschweige der radikalere, jede Zeile immer unter der Furcht, unter der Beklemmung geschrieben hat, ob sie noch durchgehen werde, so daß die Furcht vor der Konfiskation die Schärfe, die Wucht, die Macht der Ausdrucksweise außerordentlich gehemmt hat.

Die polizeiliche Beschlagnahme hat aber ihre Fortsetzung und Vollendung in dem sogenannten objektiven Verfahren gefunden. Dieses objektive Verfahren ist eine wirklich österreichische Spezialität und sie entspricht diesem österreichischen Geiste, der gleichzeitig milde ist und brutal. Es ist eigentlich eine milde Strafe, wenn man sagt: warum soll man den Menschen, der das geschrieben hat, einsperren, er hat es vielleicht nicht so böse gemeint, es ist vielleicht nur ein Mißgriff, eine Verkennung der im Augenblicke notwendigen Grenzen der Meinungsfreiheit. Warum bestrafen? Unterdrücken wir, was er geschrieben hat! Es ist eigentlich milde, daß man sich an das unschuldige Papier hält, statt an die Menschen, daß man, statt die Menschen einzusperren, das Papier einstampft. Aber ausgestattet mit der Sicherheit, daß sie ihre polizeiliche Beschlagnahme nicht vor einem Gerichte werde verantworten müssen, sondern daß es möglich sei, zum Gerichte zu gehen und von ihm den im § 493 St. P. O. niedergelegten Ausspruch zu erbitten, daß in dieser Druckschrift eine strafbare Handlung vollzogen sei, und mit der Sicherheit, daß ihnen eben nichts geschehen konnte, mußten die Staatsanwälte natürlich erzittern, so daß diese Milde zur brutalsten Unterdrückung jeder Meinungsfreiheit wurde. *(Lebhafte Zustimmung.)* Die polizeiliche Beschlagnahme durch die Vollendung des § 493 waltete hemmungslos über der Freiheit der Presse und unterdrückte jede Meinungsfreiheit.

Und welcher Schutz war gegen dieses objektive Verfahren? Der Schutz des Einspruches. Wenn ich Ihnen aus meinen Erfahrungen über diesen Einspruch erzählen würde, es würde ein ergößliches Kapitel werden. Aber es ist folgendes zu erwägen: Vor Gericht wurde eigentlich nicht darüber plädiert, ob eine Druckschrift einen strafbaren Inhalt hat, ob das Verbot ihrer Weiterverbreitung und der Vernichtung der sässierten Exemplare weiter aufrecht zu erhalten sei, sondern darüber, ob der Staat, wenn er die Druckschrift freigibt, den Schaden zu bezahlen habe, das heißt also aus einem Streite

über geistige Freiheit wurde ein Streit über grob materielle Interessen; und daß die Gerichte in der Wahl, ob sie einer Zeitung einen Schadenersatz zusprechen oder ob sie den Staat vor Schadenersatz bewahren sollen, die Partei des Staates ergriffen haben, ist weder etwas besonderes noch überraschendes. So war es mit der Freiheit der Presse beschaffen. Die polizeiliche Beschlagnahme und das objektive Verfahren hatten sie vollständig vernichtet.

Nun war es ein langer Streit zwischen der Staatsgewalt und den Forderungen der die Presse-reform vertretenden Journalisten, was man für die Aufhebung der Konfiskationsbefugnis und des objektiven Verfahrens zu zahlen habe, denn umsonst ist Freiheit und Demokratie in Österreich nicht zu haben gewesen. Und der Streit ging immer darum, ob man die Judikatur der Geschworenen über den strafbaren Inhalt von Zeitungen aufheben soll. Man muß anerkennen, daß sich auch hier unser Gesegentwurf wirklich von ernsten und sittlichen Gefühlen für die Freiheit beseelt zeigt. Es hat diese Frage, die ein Schachergeschäft zwischen der Freiheit und der Staatsautorität war, gar nicht aufgeworfen, sondern es hebt überhaupt die polizeiliche Beschlagnahme auf. Es bleiben wohl einige Reste übrig, über deren Notwendigkeit sich streiten läßt, die aber aus einem besonderen Grunde keine Bedeutung haben. Es bleibt der Rest, daß die Beschlagnahme zulässig ist, wenn die Druckschrift ohne Angabe des Druckers oder des verantwortlichen Redakteurs erscheint, wenn es eine ungerechtfertigte Extraausgabe oder eine ungerechtfertigte Verbreitung einer von der Verbreitung ausgeschlossenen ausländischen Zeitung ist. Es bleiben die Artikel VII, VIII und IX der Strafgesetznovelle vom Jahre 1862.

Artikel IX ist, ich möchte sagen, ein in Gedanken stehen gebliebener Regenschirm. Artikel IX handelt nämlich von dem Verbot, von den Operationen der Armee zu erzählen und dem Feind Aufschluß über unsere Befestigungen, über den Zustand unserer Schiffe usw. zu geben, was alles in Hinsicht des wirklichen Zustandes Deutschösterreichs sich ganz seltsam ausnimmt.

Artikel VII und VIII gehören zu den bestrittensten Dingen. Ich selbst war, muß ich sagen, ein Anhänger dieser Paragraphen, ich bin es noch, obwohl mir nicht unbekannt ist, daß sie zu den größten Ausschreitungen der österreichischen Justiz geführt haben. Diese zwei Artikel haben die Bestimmung, den Gang der Rechtsprechung vor einer Beeinflussung durch die Öffentlichkeit zu hüten. Artikel VII verbietet, den Anklagebeschluß oder Dokumente, die in der Untersuchung zu den Akten gebracht worden sind, der Öffentlichkeit zu übermitteln, bevor von ihnen in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, und Artikel VIII ver-

bietet, sich in Erörterungen über die Kraft von Beweismitteln und in Vermutungen über den Ausgang der Verhandlung einzulassen, solange eine Strafverhandlung im Zuge ist. Sehr nützliche Paragraphen! Ich war immer ihr Anhänger und bleibe es und auch die Ausschreitungen in der Justiz können mich in der Anschauung nicht wandern machen, daß der Lauf des Rechtes vor Beeinflussung zu schützen ist. Wenn das Recht vollzogen ist, dann darf die Kritik einsetzen. Aber es soll nicht durch Stimmungsmacherei, Terrorismus, Erpressung, durch Verhöhnung von Zeugen, durch Bezweiflung der Richtigkeit von Beweisen der Lauf des Rechtes gehemmt, getrübt oder unterbrochen werden. Ich bin mir über diesen Lauf des Rechtes, über seine Merkwürdigkeit und Eigenartigkeit, wie sie sich oft in Österreich gezeigt haben, nicht im unklaren und weiß, daß auf der anderen Seite die Gefahr einer Justiz lauert, die sich, von der Kritik der Presse sich in einem Augenblick unbehütet fühlend, zu Erzessen außerordentlich geneigt zeigen könnte.

Trotzdem würde man aber diese Bestimmungen als Schutz einer Institution hinhinnehmen können, die zu den wichtigsten Grundlagen des gesellschaftlichen und staatlichen Aufbaues zählt, wenn nicht der Oberste Gerichtshof in einer Bedenken- und Gewissenlosigkeit, wie sie nur diesem Gerichtshof in der kaiserlichen Zeit eigen war, diese zwei Paragraphen zu dem vollsten Gegenteil ihrer eigentlichen Bestimmung verkehrt und verzerrt hätte. Er hat nämlich daraus gemacht, daß nicht die im Zuge befindliche Hauptverhandlung, die Verhandlung gegen den Angeklagten, geschützt werden soll, sondern er hat daraus gemacht, daß der ganze Lauf des Strafverfahrens, also vom Beginne der Verfolgung, von der Ergreifung womöglich bis zum Abschlusse des Verfahrens, vor jeder Kritik behütet werden muß; er hat also die Kritik ausgeschlossen, die in Ansehung der Rechtssprechung natürlich ebenso unumgänglich notwendig ist, wie in Ansehung irgendeiner gesellschaftlichen oder staatlichen Tätigkeit. Der Oberste Gerichtshof hat „erkannt“, daß es nicht notwendig sei, die zu den Akten gebrachten Dokumente zu veröffentlichen, sondern daß die Veröffentlichung nur in ihrem Inhalte mit diesen Dokumenten übereinstimmen muß, so daß derjenige, der die Dokumente veröffentlicht hat, oft gar nicht gewußt hat, welche Dokumente bei dem Richter erliegen; der Oberste Gerichtshof hat daher die Möglichkeit gehabt, jede Zeitung mit den Artikeln VII und VIII zu schikanieren.

Der Motivenbericht zum Pressegesetz erwähnt meine Anschauungen in dieser Richtung und fügt bei, daß sich die Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes geändert habe. Das ist möglich, weil wir ja jetzt einen anderen Gerichtshof haben; wir

werden aber dafür Sorge tragen, daß die Möglichkeit von Ausschreitungen des Obersten Gerichtshofes bei der Interpretation dieser Paragraphen in dem Gesetze selbst eine Einschränkung erfahre.

Eine weitere Möglichkeit der polizeilichen Beschlagnahme ist bei öffentlicher Unsitlichkeit gegeben (§ 516 St. G.), wogegen wohl nicht viel einzuwenden ist, obwohl auch da Gefahren bestehen, denn infolge dieses Paragraphen könnte auch ernste dichterische und künstlerische Literatur dem Zugriff der Polizei verfallen, eine Literatur, die vielleicht dem Philister und Spießbürger nicht gefallen mag, aber einen durchaus berechtigten Zweig künstlerischer Konzeption darstellt.

Ein drittes Moment, wo auch die Staatsgewalt der Demokratie ihre Bedenken hat, besteht darin, daß die polizeiliche Beschlagnahme möglich sein soll, wenn in der Druckschrift zu einem Verbrechen aufgefordert oder verleitet wird und die unmittelbare Gefahr der Begehung dieses Verbrechen besteht. Ich muß schon sagen, wenn die Republik wirklich in die Gefahr käme, daß sie durch Druckschriften, durch die Aufforderung, Verbrechen zu begehen, erschüttert werden könnte, so ist ihr wahrlich nicht zu helfen; ist doch das öffentliche Bewußtsein das Eigentliche, was die Staatsform schützt, ihr Festigkeit und Fundament verleiht. Aber größere Bedeutung — ich sage das auch gegen die Stimmen, die vielleicht aus diesem Detail ein Urteil über den ganzen Gesetzentwurf ableiten wollten — hat diese Bestimmung nicht, weil es sich eben hier nicht um eine polizeiliche Beschlagnahme handelt, die in ein objektives Verfahren mündet, sondern um eine polizeiliche Beschlagnahme, die der Staatsanwalt vor dem zuständigen Gerichte verfolgen und dadurch auch rechtfertigen und verantworten muß. Es ist nicht eine polizeiliche Beschlagnahme, die in sich selbst ruht, sondern es ist nicht mehr als die Verhaftung eines Menschen, der im Begriff ist, eine strafbare Handlung zu begehen — was bei einem Menschen natürlich eine schwerwiegende Sache wäre —, um die Begehung oder die Auswirkung dieses Verbrechen zu hindern.

Das Entscheidende in dieser Richtung liegt immer bei den Ehrenbeleidigungen. Wenn man die Presse und das, was man strafbare Handlungen durch die Presse nennt, betrachtet, wird man finden, daß sich eigentlich alles auf eine Ehrenbeleidigung reduzieren läßt. Früher hat man das anders genannt. Wenn man einen Menschen beleidigt hat, und wenn dieser Mensch ein einzelner war, so war es eine Verletzung der Ehrfurcht wider ihn und ein Verbrechen. Wenn man einen Minister beleidigt hat, so war es nicht die Beleidigung eines Ministers,

sondern es war Aufreizung zum Haß und zur Verachtung wider die Behörde oder wider einzelne Organe der Regierung oder wider die Gesamtheit der Staatsgewalt. Im Grunde genommen aber ist jede Herabwürdigung, mit welchem Begriffe die Virtuosen der Verbaldelikte sehr gerne operieren, jede Herabwürdigung, Verspottung und Schmähung, alles das ist die Senkung seines individuellen Ansehens, er wird in der Vorstellung der Menschen über das, was er ist und gilt, herabgesetzt; es ist also alles eine Ehrenbeleidigung.

Das war nun ein großer Streit. Dieser Streit hat, weil sich heute, was wir anerkennen müssen, das Leben in der Republik urbaner gestaltet — wir können das auch von der Nationalversammlung sagen, wo man früher allzu oft einen viel weniger sachlichen Ton vernommen hat —, an Bedeutung viel verloren, so daß Ehrenbeleidigungen heute nicht mehr jene Bedeutung haben, wie dort, wo die Demokratien ihre sittliche Wirkung noch nicht ausgestrahlt haben und wo die Kämpfe sich mehr in Beschimpfungen und Verleumdung der Gegner manifestieren.

Trotzdem kann man über die Ehrenbeleidigung — da mache ich allerdings den einen Vorbehalt, daß ich nur von Ehrenbeleidigungen in den Zeitungen gegen Privatmenschen spreche, von den Beamten und anderen werde ich später noch ein Wort zu reden haben — verschiedener Meinung sein. Insbesondere hat die Regierungsvorlage überher außerordentlich viele Anfechtungen erfahren. Überher hat aber einen ganz vernünftigen Gedanken gehabt, er hat die Übertretungen, die, durch die Presse begangen, ein Vergehen sind, einfach zu Übertretungen degradiert, welche Degradation allerdings die Wirkung hat, daß sie die Judikatur der Geschwornengerichte entzogen und den Bezirksgerichten überliefert sind.

Die Vorstellung, daß eine Beleidigung durch die Presse eine besonders gewichtige Sache ist, hat in der Kindheit der Presse ihre Berechtigung gehabt, sie hat aber heute bei der Überfülle der gedruckten Sachen und bei der raschen Vergesslichkeit der Menschen, bei der Gleichgültigkeit der Menschen auch gegen harte und stärkere Worte, ihre Bedeutung verloren. Es wäre die Frage, ob es nicht eigentlich vernünftiger gedacht war, eine Beleidigung durch die Zeitung nicht anders zu betrachten als eine Ehrenbeleidigung beim Hausmeister.

Es ist auch ein Danaergeschenk, das die Presse durch diese Geschwornengerichte bekommt. Stellen Sie sich vor, es wird eine Ehrenbeleidigung durch die Presse nach den Bestimmungen unseres Gesetzes verhandelt. Da werden zwölf Menschen ausgelost und verbringen dort den ganzen Tag. Es ist eine lange Verhandlung, es ist ein großes Ringen, wie

man das gemeinhin nennt. Natürlich kommen die Richter unwillkürlich zu dem Schlusse, daß das eine besonders harte, besonders scharfe Sache sei, die besonders hart gebüßt werden müsse, so daß man für eine Ehrenbeleidigung der Presse nicht unter vierzehn Tagen loskommt, wogegen eine Arreststrafe für die schärfste mündliche Beleidigung, die auch in der Öffentlichkeit gefallen sein kann, zu den außerordentlichen Seltenheiten gehört. Die Frage hat den früheren Ausschuß des alten Abgeordnetenhauses außerordentlich beschäftigt, und allgemein war die Überzeugung, daß die Judikatur der Geschwornen in Sachen der Ehrenbeleidigung eine Sache sei, deren Wert ziemlich zweifelhaft ist. Der erste Bericht, der vom Abgeordneten Dr. Sylvester erstattet wurde, hat auch mit dieser ausnahmslosen Regel bereits gebrochen und er ist zu dem Ausweg gekommen, nur die Ehrenbeleidigungen, die gegen ein Organ der Regierung, einen Beamten oder Abgeordneten oder einen Seelsorger oder Militär, überhaupt gegen einen in öffentlicher Wirksamkeit stehenden Menschen erhoben worden sind, kommen vor die Geschwornen, Ehrenbeleidigungen in der Presse gegen Private sollen vor dem Gerichtshof erster Instanz erhoben werden, nicht beim Bezirksgericht, was auch ein Kompliment an die Zeitungen sein soll, weil damit gesagt wird, daß sie nicht zu dem landläufigen Böbel gehören, den das Bezirksgericht in einem Aufwaschen erledigt; sie sollen mit einer gewissen Würde und auch mit größerer Mannigfaltigkeit umgeben werden und vor den Gerichtshof erster Instanz, also vor das Landesgericht kommen. Auch das ist ein Danaergeschenk, weil dieser Gerichtshof, wenn er mehr Würde ausstrahlt, auch mehr Strafe aussprechen wird.

Der zweite Entwurf hat die Ehrenbeleidigungen gegen Behörden gleichfalls den Geschwornen überlassen, die Ehrenbeleidigungen gegen Private vor das Schöffengericht gestellt. Es ist dem Gesetzentwurf eine ausführliche Darstellung beigelegt, wie diese Schöffengerichte organisiert sein werden. Das könnte noch erwogen werden.

Wenn man die Natur der Preßdelikte betrachtet, wird man finden, daß Delikte von einem einzelnen Menschen in einer Zeitung gar nicht begangen werden. Die Vorstellung, daß es bei Preßdelikten einen Täter gibt, ist eigentlich eine juristische Fiktion, die nur derjenige hat, der noch nie in eine Zeitung hineingehant hat. Jede kleinste Sache in einer Zeitung ist aus der gesamten Mitwirkung mehrerer Menschen entstanden. Wenn in eine Redaktion ein Mensch kommt, der eine öffentliche Beschwerde hat — mit der Vorstellung, daß sich die Zeitungen um Ehrenbeleidigungen reißen, müßte aufgeräumt werden, sondern es ist so, daß die Zeitung, wenn sie nicht den Vorwurf gewärtigen will, daß sie ihre Pflicht veräumt habe, daß

es ihr an Mut fehle, um sich verpflichtet zu fühlen, diese Beschwerde zur Kenntnis der Öffentlichkeit zu bringen —, wenn jemand in die Zeitung kommt mit der Bitte, eine Beschwerde zu veröffentlichen, etwa angibt man habe ihn gedemütigt, man habe ihn um sein gutes Recht gebracht, so ist es ein Zufall, zu welchem Redakteur er kommt, und es ist ein Zufall, welcher von diesen Redakteuren der strafbare Begeher des Deliktes wird. Es ist natürlich, daß in eine Zeitungsredaktion, wenn man über gewisse Dinge zusammen spricht, der eine die, der andere jene Meinung hat, daß die Einwirkung der Zeitung auf den, der den Artikel schreibt, sichtbar wird, so daß jedes Delikt eine gesammelte Mitwirkung verschiedener Menschen ist. Wenn man den Paragrappen des österreichischen Strafgesetzbuches, welcher von der Mitschuld an der Teilnahme des Deliktes handelt, auf die Presse anwenden wollte: wer durch Befehl, Anraten, Unterricht, Lob die Übelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen, würde man bei jeder Sache eine wahre Masse von Übeltätern zusammenbringen.

In Wahrheit gibt es nur ein Delikt einer Zeitung, und es wird eine erleuchtete Gesetzgebung zum Schlusse kommen, daß es widersinnig ist, einen einzelnen Täter zu treffen, wenn das Delikt aus dem Geiste der Zeitung entstanden und geboren ist. Schon die Geistesrichtung einer Zeitung beeinflusst die formelle Gestaltung und Wiedergabe eines Gedankens. Es ist die Zeitung, die wirkt, und die einzelnen Journalisten sind da nur die Organe der Zeitung und das Merkwürdige ist, daß das Gesetz, ohne es zu wissen und ohne sich über diesen Gedankengang klar zu werden, ihn eigentlich vollzieht, daß es wirklich nur ein Universaldelikt einer Zeitung gibt, das ist die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge. Wir müssen überhaupt damit rechnen, daß die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge das Delikt wird, das die Zeitung begeht, das darin besteht, daß sie nicht jene Aufmerksamkeit aufgebracht hat, um die Begehung der strafbaren Handlung zu hindern. Diese Vernachlässigung ihrer vom Gesetze bestimmten Pflicht hat die Zeitung verschuldet. Das Natürliche ist also die Ausprechung einer Geldstrafe, und die Geldstrafe trägt, auch wenn sie dem einzelnen Journalisten aufgewälzt wird, die Zeitung. Es ist auch etwas zuviel vom Journalisten verlangt. Wir heben den Zeugniszwang auf, das heißt die durch eine recht künstliche Auslegung des § 153 St. P. O. gegebene Möglichkeit, daß die Redakteure erklären, sie geben nicht Aufschluß über den Täter, weil

ihnen das Schimpf und Schande brächte, gießen wir in eine bestimmte gesetzliche Bestimmung um. Der Fortschritt ist erkennbar und er ist ein sittlicher Fortschritt.

Man stelle sich vor, daß die Leute aufgerufen werden auszusagen, nicht zu sagen, es hat einer einen Mord begangen, sondern es hat einer eine Majestätsbeleidigung begangen, wovon jeder Redakteur doch überzeugt ist, daß es nichts Unsitliches, sondern eine sittliche Pflicht ist, die Ehrfurcht vor gekrönten Häuptern zu verletzen. Und sie verlangen von ihm Auskunft darüber, sie verlangen die Denunziation eines Kollegen! Die Aufhebung dieses Zeugniszwanges ist gewiß ein Fortschritt zum Sittlichen. Wie soll es aber nun sein? Die Zeitung steht vor folgender Möglichkeit: der verantwortliche Redakteur wird angeklagt, er wird beschuldigt, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Eine Nachforschung über den Täter ist unmöglich; denn das ist das Eigentümliche einer Zeitung, die strafbare Tat ist sichtbar, ist verkörpert in einer Druckschrift, die Forschung des Täters ist unmöglich, weil die Druckschrift über den Täter keinen Aufschluß gibt, und alle Möglichkeiten durch einen Zeugenbeweis sind abgeschnitten. Es ist vollständig die Urhebererschaft verschlungen von dem Gedruckten, so daß also keine Möglichkeit ist, den Täter herauszufinden. Ja warum soll sich dann jemand als Verfasser nennen? Das wäre ja doch etwas Übermenschliches gefordert, und ich muß sagen, die Eröffnung der Möglichkeit, daß sich ein Verfasser nenne, daß man gewissen Zeitungen in einer gewissen Zeit die Möglichkeit gebe zu erzählen, wir melden uns, um uns durch eine Bestrafung mit Geld eine billigere Reklame zu schaffen, scheint mir auch nicht wünschenswert, so daß das naturgemäße Delikt die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge sein wird. Und ich muß sagen, ich würde das nicht für etwas Widersinniges halten. Man hat ja keine silbernen Löffel gestohlen und keine kleinen Kinder geschändet, sondern nur etwas ausgesprochen, wovon die herrschende Staatsgewalt meint, daß es noch nicht auszusprechen war. Da ist eine Geldstrafe, in einem gewissen Umfange natürlich, eine durchaus zureichende Strafe. Dabei geht ein Widersinn mit; obwohl ich selbst ein Nutznießer dieses Widersinnes gewesen bin, habe ich ihn bei seiner Entstehung bekämpft und als einen Widersinn erklärt; es ist folgendes: Der Oberste Gerichtshof hat erkannt, daß bei der Anklage wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge, welche Vernachlässigung zu einer Ehrenbeleidigung geführt hat, der Wahrheitsbeweis zulässig ist.

Das ist meines Erachtens eine unbillige Härte gegen die Bevölkerung. Der Journalist ist sicher, daß er nach dem geltenden Strafgesetze nur

mit 200 fl. bestraft werden kann. Mit mehr nicht; nach der Pressnovelle mit 500 K. Und er hat obwohl seine Strafe begrenzt ist, die Möglichkeit, dem Kläger einen Wahrheitsbeweis anzuhängen, der, wenn er ihm scheidet, ihm nicht eine härtere Strafe verschafft, der aber doch für denjenigen, der Schutz bei Gericht sucht, peinlich und demütigend ist. Wir als Journalisten dürfen die Pressfreiheit nicht bloß als einen Schutz des Journalisten oder der Zeitung auffassen, sondern wir dürfen nie verkennen, daß die Bevölkerung in jedem ihrer Glieder das Recht hat, gegen ungebührliche Ausschreitungen der Presse geschützt zu sein. So wenig ich eine Aufsicht, Bevormundung oder Störung der Presse durch die Staatsgewalt zulasse, bin ich doch der Meinung, daß die Bevölkerung wieder nicht einem Drucke der Zeitungen ausgesetzt werden darf.

Ich muß also sagen, es ist notwendig, dieses Kapitel zu untersuchen, und es wird sich un schwer eine Lösung finden, da wir schon zu der Auffassung durchgedrungen sind, daß das Pressdelikt nie diffamierend, nie gemein ist, sondern in einem sittlichen Grundsatze und einer sittlichen Empfindung wurzelt, wenn sich nur die richtige Form findet. Man muß auch bei der Ehrenbeleidigung durch die Presse unterscheiden.

Wer jemand persönlich beschimpft in der Erregung oder im Affekt, der will ihn kränken; eine Ehrenbeleidigung durch die Presse hat meistens in Tatsachen ihren Urgrund, daß ich irgendeine Beschwerde gegen einen Menschen, gegen einen Ausbeuter, gegen einen Beamten, der seine Pflicht nicht erfüllt, an die Öffentlichkeit bringen will. Eine solche Ehrenbeleidigung hat also ihren sittlichen Beweggrund und wir werden also ganz un schwer zu einer Regelung dieser Frage kommen, weil wir niemals den Grundsatz verlassen werden, daß der Gedankeninhalt einer Zeitung an sich nicht strafbar sein kann. Der verantwortliche Redakteur ist ein merkwürdiger Mensch. Es ist ein Mensch, von dem die Staatsgewalt annimmt, daß er alles liest, daß er alles versteht, daß er alles beurteilt und daß sein Wille in einer Zeitung allmächtig ist. Das ist eine juristische Fiktion, die nur solange aufrecht zu erhalten ist, als die Strafen gegen diesen verantwortlichen Redakteur in dem Gebiete des Menschlichen bleiben.

Natürlich wäre über viele einzelne Details des Pressgesetzes noch zu sprechen, aber ich glaube nicht, daß sie so wichtig sind, denn das Entscheidende ist nur die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Verbreitung der Presse. Aber ich glaube, wir würden den Zustand, die wahre Aufgabe, die uns heute obliegt, verkennen, wenn wir glaubten, daß damit unsere Aufgabe beschlossen ist. Wir können nicht an der Tatsache vorübergehen, daß die Presse

ein Instrument ist, welches seine außerordentlich glücklichen Wirkungen hat, über deren schädliche Wirkungen aber aus Furcht, ein Reaktionär gescholten zu werden, sich nicht klar zu werden, ein wirkliches Verhängnis wäre. Anklagen ist mein Amt und meine Sendung, aber mein Herz verweilt gern beim Lob, um mit Schiller zu sprechen. Ich muß also vorausschicken, daß ich mir über die Bedeutung der Presse vollständig klar bin und ich möchte einen Satz zitieren, der von einem englischen Historiker geschrieben ist, der im vorigen Jahrhundert gewirkt hat und der die Bedeutung der Presse mit folgenden Worten darstellt: „Von allen Veranstaltungen, welche menschliche Weisheit erforschen hat, ist eine freie Presse die wirksamste zur Beseitigung von Schwinderei und Mißbräuchen, von politischer Defraudation und Korruption.“ Man kann das sogar in erweitertem Maße an dem Weltkriege messen. Ich bin überzeugt, daß Österreich-Ungarn den Zusammenbruch gar nicht erlebt hätte, wenn es nicht die Pressfreiheit beseitigt hätte. Das war ehemals ein Paradoxon, aber jetzt bestätigt es die Erfahrung. Es ist nichts bezeichnender, als daß jeder Krieg und jede Diktatur mit der Aufhebung der Pressfreiheit beginnt.

Wenn Sie die Verhandlungen im deutschen Untersuchungsausschusse betrachten, so wird Ihnen aus allen den Entschuldigungen der Männer des alten Regimes entgegenlingen: Die öffentliche Meinung war so geartet, daß die Vernunft sich nicht durchsetzen konnte und daß das Wagnis, der Vernunft zum Durchbruche zu verhelfen, ein außerordentlich gefährliches war. Warum war das aber? Weil jene Presse, die im Besitze der Vernunft ist, also die fähig war, auch einer populären Strömung zu widerstehen und sich der Gefahr dieses verschärften U-Bootkrieges bewußt zu sein, geknebelt war. Betrachten Sie nur die einzelnen Wendungen unseres Krieges, diese verunglückten Offensiven, diese Offensiven zum Namenstag, diese Offensiven, damit der junge Thronfolger sich seine kriegerischen Lorbeeren erringe, dieses ganze Herabwürdigen des Krieges zu einer Familienangelegenheit, diese ganzen Schlampereien, diese ganzen Betrügereien, diese ganzen Quälereien. Betrachten Sie zum Beispiel die politischen Prozesse gegen die Tschechen, von denen man sich eingebildet hat, daß sie in stande wären, den Unterpatriotismus der Tschechen zu hemmen, sie zu Patrioten zu machen. Wenn es damals möglich gewesen wäre, sofort die kritische Sonde an dieses Vorgehen zu legen, die Bedenken dagegen zu entwickeln, die Gefahren aufzuzeigen, dann wäre vielleicht Halt geboten worden. Aber wenn Sie die Pressfreiheit beseitigen, so machen Sie eine kleine Schicht, und im Weltkriege war es wirklich eine kleine Schicht, zu Herren aller Gefühle, aller Überzeugungen, aller Anschauungen, und

das Ergebnis ist, daß die Leute geradezu blind in den Abgrund hinabgetaumelt sind. Mit einem Worte, die Freiheit der Presse ist eine unentzerrbare Notwendigkeit jeglichen Fortschrittes.

Aber, meine Herren, wir dürfen wieder nicht übersehen, daß aus demselben Instrument, aus dem die Hemmnis des Bösen entspringt, auch die Vereitigung des Bösen entsprungen ist, und man würde ein Verfümmnis begehen, wenn man die große Schuld der Presse an dem Ausbruch des Weltkrieges, an seiner Dauer und seinem entsetzlichen Ausgange nicht darlegen würde. *(Lebhafte Zustimmung.)* Ich bin weit davon entfernt, die ganze bürgerliche Presse in diesen Abgrund der Verurteilung zu werfen, obwohl ich mir natürlich darüber, daß sie in die kapitalistischen Vorurteile gebannt ist, nicht unklar bin. Aber wenn es eine oberflächliche Anschauung ist, daß bei unbeschränkter Konkurrenz jedes Ding nach seinem wahren Werte den Rang erlangen würde, so ist sie in Beziehung auf die Presse vollständig falsch. Wenn wir die Blätter betrachten, die die größte Verbreitung in Europa genießen, so werden wir nicht finden, daß die Zeitung, die die besten, getreuesten und vollkommensten Nachrichten bringt, und deren Gründen eine besondere Überzeugungskraft innewohnt, die größte Verbreitung und die größte Verführung auf die Menschen gewinnt, sondern im Gegenteil, wir sehen, daß in ganz Europa — da ist ein allgemeines Urteil zulässig — in jedem Land eine Hezypresse entstanden ist, die ihre ganze Kraft in der Ausfaat von Haß und Zwietracht gegenüber dem, was sie den „Feind“ genannt hat, gesucht hat. Und das war natürlich nicht schwer. Bei der Verflochtenheit aller Interessen der Nationen war immer ein Zwischenfall da, den man ausbeuten konnte, und da konnte man alle Gedanken, alle Vorkommenheiten auf den gleichen Standpunkt bringen und in ihm immer das Walten irgendwelchen bösen Prinzipes darstellen. So eine Presse hat immer den „Feind“, den „Erbfeind“, der uns bedrückt, der uns bedroht, der uns gefährdet, gegen den man sich sammeln muß; das war immer in Bruust und Dunst geschwält; diese Blätter haben ja ihre scharfe Würze aus dem Hasse gegen den Feind genommen.

Es ist Ihnen vielleicht sympathischer, wenn ich Ihnen das an einem auswärtigen Beispiel zeige. Nehmen Sie das Verhältnis von Elsaß-Lothringen gegenüber Frankreich. Das Geschlecht, das die Demütigung des Jahres 1870 empfunden hatte, war abgestorben, ein Geschlecht war heraufgekommen, das von Elsaß-Lothringen nichts wußte und erleuchtete Geister haben an der Ausbrennung des Revanchegedankens gearbeitet — man braucht nur an Jean Jaurès zu erinnern —; die Welt war gestitteter und menschlicher geworden. Dann kommen aber be-

stimmte Menschen und machen aus dem Hasse gegen die andere Nation ein Geschäft und zwar ein Geschäft, das sich rentiert — nicht wahr? Das erwächst natürlich aus dieser kapitalistisch-imperialistischen Tendenz unserer Zeit, die man aber nur fälschlich als bloßen Ausdehnungsdrang des Finanzkapitals über die Grenzen der eigenen Staatlichkeit hinaus auffassen würde. Das ist vielmehr die Ideologie vom Selbstbewußtsein und von der Macht des eigenen Staates und es sind nicht die kühlen Rechner, die Häupter der großen Finanz- und Industrieunternehmungen, die dieser Ideologie zuerst verfallen, sondern das sind zumeist die Ideologen des Bürgertums gewesen, die Literaten. Das hört der Philister gerne: die eigene Nation sei die Auslese, sie sei mit allen Tugenden geschmückt, mit allen Reizen begabt, sie sei berufen, die Welt zu befreien „an ihren Wesen sollen sie alle genesen“. Das hat dann jene Stimmung hervorgerufen, aus der sich der Weltkrieg wie ein Ungewitter entladen hat. Mit den Diplomaten und schuldigen Monarchen stehen diese bestimmten Zeitungsschreiber in erster Linie. *(Zustimmung.)* Es ist eine merkwürdige Sache. Die Schuldigen sind alle geächtet und gebrandmarkt, die Minister landflüchtig, die Generale verachtet, die Monarchen sind entthront. Aber dieselben Hezer, die diesen Weltkrieg mit der Schürung aller Hassesinstinkte hervorgerufen haben, die spreizen sich weiter, teilen Zensuren aus und hofmeistern; mit dem Schilde der Pressefreiheit gedeckt, behaupten sie, daß, wer ihnen an den Leib rücken wollte und sagen würde, so gut man alle die andern geächtet und davongejagt hat, so sollte man auch sie davonjagen, mit dem Schilde der Pressefreiheit gewappnet, behaupten sie, wer das sagt, begeht einen Angriff gegen die urenigen Prinzipien der Freiheit. Es ist ein Klüngel von einigen tausenden Menschen in Europa, der dieses Werkzeug des Kapitalismus in der Hand hat und die Presse und damit die öffentliche Meinung vollständig vergiftet hat. Und darüber dürfen wir uns auch nicht im unklaren sein: Die Presse ist nicht bloß ein geistiges Ringen und die Vorstellung, daß Zeitungen gegründet werden, um den Bedürfnissen nach Geistigem Ausdruck zu geben, verkennt das Wesen der modernen Presse allzusehr.

Die Presse ist eine Anhäufung von Setz- und Druckmaschinen, von Setzern, Druckern, Aus-trägern, von Redakteuren und Scheren usw., aber all das wird getrieben von der motorischen Kraft des Kapitals. Das Kapital ist es, das die Presse beherrscht und die Demokratie würde ihre Aufgabe sehr schlecht erfüllen, wenn sie mit dem kapitalistischen Geist in der Presse den Kampf nicht endlich aufnehmen wollte. *(Sehr richtig!)* Es ist etwas sehr Merkwürdiges um die geheimnisvolle Macht der Presse. Es gibt wenige Arbeitsfelder der mensch-

lichen Tätigkeit, wo selbst glänzende Leistungen so wenig persönlichen Ruf erwerben, aber es gibt wenig Arbeitsfelder, wo so mächtige Leistungen einen so ungeheuren Einfluß erlangen (*Sehr richtig!*) und deswegen meine ich, daß zu einem Journalisten nicht bloß ein schreibtüchtiger Mensch gehört, nicht bloß Talent, sondern vor allem Charakter. (*Beifall.*)

Wir haben in der Geschichte der Presse als eine der glänzendsten Erscheinungen die Briefe des Junius, von denen jedes Wort, das dem Kampfe für die Pressefreiheit gewidmet ist, noch heute seine Kraft besitzt. Aber ein englischer Historiker, derselbe, von dem das frühere Zitat herrührt, schreibt in seiner Geschichte Englands vom 16. bis 18. Jahrhundert: Ein Leser, der Junius kennt, wie wir ihn jetzt kennen, muß in der Tat den Wert eines glänzenden Stiles außerordentlich hoch anschlagen, wenn er für den Autor noch die geringste Achtung haben kann. Charakter ist vielleicht ein unerläßliches Erfordernis für den Menschen, der das Wort öffentlich führt, als Schreibkunst; denn die Zeitungen wählen die Nachrichten aus, rubrizieren und färben sie, und da doch die meisten Menschen weder den Wunsch noch die Zeit, noch die Kraft haben, die Argumente gegeneinander abzuwägen, so bestimmen sie den Gedankeninhalt eigentlich der meisten Menschen.

Und mehr als das; das Kapital hat seine Herrschaft über die Gesellschaft schon verloren, es ist unfähig, auch nur einen einzigen Abgeordneten zu dieser Nationalversammlung zu schicken, aber es hat natürlich die Möglichkeit, die eine Möglichkeit ist ihm geblieben, Zeitungen zu gründen, denn um Zeitungen zu gründen, dazu braucht man nichts anderes als Kapital und mit dieser Macht ausgestattet, kann es die Gehirne der Menschen überlisten, verblenden, betäuben. Wenn sich die Demokratie nicht dagegen zur Wehr setzte, so beginge sie ein großes Pflichtverhältnis. Aber nicht mit Gesetzen! Daß man der verwüstenden Kraft der Presse mit Strafgesetzen beikommen könnte, das ist überhaupt eine Vorstellung, der jede Erfahrung widerspricht. Wir wollen nichts gegen die Presse unternehmen, was nur im geringsten ein Ausnahmsgesetz wäre, wir scheiden jeden Druck der Staatsgewalt vorweg aus, wir wollen aber der Öffentlichkeit selbst die Möglichkeit geben, über die Presse zu urteilen und das ist nur möglich, wenn wir der kapitalistischen Presse die Maske vom Gesichte reißen (*So ist es!*) und wenn wir es ihr unmöglich machen, sich in einem anonymen, namenlosen Verlag zu flüchten. Das Volk soll sehen, was es für eine Presse ist, und wenn es dann nicht fähig ist zu urteilen, dann wird das Wort wirklich wahr, daß jedes Land die Presse hat, die es verdient.

Wir dürfen doch die ungeistigen Wirkungen nicht übersehen, die dem Institut der Presse naturgemäß angeboren sind. Gerade Wien besitzt ja

einen Schriftsteller, den genialsten Schriftsteller dieser Stadt, Karl Kraus, der dieses Ungeistige der Auswirkungen der Presse ununterbrochen beobachtet und in seinen Schriften einfängt, und Sie sehen ja, wie die Presse sich da revanchiert. Dieser wirklich große Schriftsteller steht unter denen, die den Krieg in seiner ersten Erscheinungsform, in allen seinen Barbareien am nachdrücklichsten, unablässigsten und kühnsten bekämpft haben, einsam da und ein großes Schweigen ist um ihn gebreitet. Warum? Weil jemand, der an die geheiligte Majestät der Preßkäsaren rührt, sofort der Verfehlung überliefert wird. Die Presse ist mit einem Worte nicht mehr eine Mission, sondern sie ist auch ein Geschäft und das Merkwürdige ist, daß dieses Geschäft, je überflüssiger es erscheint, desto gefährlicher in seinen Ausstrahlungen sein muß. Das sehen Sie ja bei jeder Ware. Je überflüssiger und wertloser die Ware ist, desto notwendiger und größer ist die Reklame für diese Ware. So sind, wenn Zeitungen entstehen, die nicht durch das innere Bedürfnis getragen sind, die nicht auf einer Notwendigkeit fundiert sind, sondern die nur dem kapitalistischen Bedürfnisse, die Anschauungen der Menschen zu verwirren, ihre Entstehung verdanken, diese Zeitungen naturgemäß genötigt, immer mehr und mehr herabzusteigen. Es ist ein Ausrufergeist, wie ich ihn nenne, der sich ihrer bemächtigt. Statt die Leser zu sich zu erheben, senken sie sich zu den Lesern herab. Statt sie mit Geist, mit Vernunft zu ertüchtigen und zu entwickeln, geben sie ihren gemeinen Instinkten nach, verpöbeln das ganze geistige Leben und für diese Zeitungen führen wir ununterbrochen alle die Rohstoffe ein, die zum Betrieb einer Zeitung notwendig sind, und man will uns verwehren, dieses Problem der kapitalistischen Verfeuchung der Presse zu sehen und dagegen Schutzwehren aufzustellen. Selbst dieser zahme Preßgesetzentwurf hat sich also dieser Notwendigkeit nicht zu entziehen vermocht und er hat dieses Register errichtet, in dem nicht bloß der Drucker und der verantwortliche Redakteur und alle diese unbeträchtlichen Formalitäten eingetragen sind, sondern in dem auch der Eigentümer des Blattes einzutragen ist. Aber, meine Herren, das reicht keineswegs aus. Was notwendig ist, ist, eine Form zu finden, in der das Kapital in der Presse nicht mehr inkognito herumgehen kann, in der das Kapital ohne Maske auftreten muß und die Leser selbst erkennen werden, daß nicht der X, Y das Blatt herausgibt, sondern dieser oder jener kapitalistische Klüngel, diese oder jene kapitalistische Bank. Wir verwehren auch nicht den Leuten, Zeitungen herauszugeben, denn wir wehren mit Entschiedenheit alles ab, was eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit wäre, aber wir wollen dieses schützende Dunkel über diesen Machinationen zer-

streuen. Es muß ein Gesetz gemacht werden, das jede Bestechung von Journalisten sowohl an dem Bestecher als dem Bestochenen ahndet; und wenn die Wiener Presse nicht die Kraft findet oder bis jetzt nicht gefunden hat, den redaktionellen Teil von allen Anzeigen frei zu halten, so ist es ein Gebot der öffentlichen Sauberkeit, daß es das Gesetz vollzieht. Der Leser soll wissen: das ist bezahlt, der Leser soll wissen: das spricht der Kapitalist zu ihm, und es soll nicht möglich sein, die ganze Basis der Presse auf den kapitalistischen Einfluß zu stützen. Die Journalisten verlangen von uns ein Gesetz, das ihre Rechte schützt, wenn das Blatt verkauft wird. Wir werden dieses Gesetz mit Freude bewilligen, wie wir es überhaupt nur beklagen, daß die Journalisten so wenig verlangen und daß sich ihr ganzes Streben darin erschöpft, materielle Sicherheiten bei einem Verkaufe zu erreichen, daß sie aber das natürliche Bestreben und Bedürfnis nicht haben, selbst die Herren der Zeitung zu sein, diejenigen, die sie schreiben, die den Geist hineinlegen, die wirklich Achtung und Sympathie verdienen und die sich noch immer beugen vor diesen namenlosen Verlegern und sie mit dem Attribut der Göttlichkeit bekleiden, das jede Anzweiflung ausschließt. Ist es nicht aber seltsam, daß man in diesem Ersuchen um eine Schutzbestimmung sagt, Zeitungen können verkauft werden? Mit Fuß und Stängel, von der Gesinnung des Redakteurs bis zur letzten Scheere, das ganze Geistige sowie Mechanische kann zu einem Kaufobjekt herabgedrückt werden. Der Verkauf von Publizität an die Öffentlichkeit ist auch eine kommerzielle Spekulation!

Das sind erschreckende Zustände, und ich wehre mich dagegen, daß der Kapitalist zu der Bevölkerung sprechen kann, ohne daß sein wahres Teufelsgesicht erkennbar würde.

Es soll Wahrheit werden, es soll Klarheit herrschen. Wenn die Bevölkerung dann noch so dumm ist, diesen stetigen, beharrlichen Kampf gegen alle Befreiungsbestrebungen in der Gesellschaft sich als die Verkündung irgendeines Ideals, einer tieferen Überzeugung aufschwanken zu lassen und nicht endlich erkennt, daß sich hinter dem Kampf gegen eine politische Partei, gegen die Sozialisten nichts verbirgt als der Kampf der Kapitalisten um die Wahrung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung (*Zustimmung*), wenn die Bevölkerung so dumm ist, an diesem Vorurteil haften zu bleiben, dann ist die Sache durchaus klar, dann müssen wir den Prozeß tiefer ansehen und die Menschen von den Miasmen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu befreien suchen. Aber wir werden dieses Geschäft nicht infognito betreiben lassen, dieser Karneval der Gesinnungslosigkeit soll endlich zu Ende gehen. (*Beifall.*)

Ich bin auf die Vorwürfe gefaßt, daß ich ein Feind der Presse bin, obwohl ich glaube, sehr ehrenvolle Narben in dem Kampfe um die Pressefreiheit in Österreich erlitten zu haben. Aber ich bitte Sie, nur eines festzuhalten: Jede Möglichkeit, durch irgendeine gesetzliche Vorkehrung die Freiheit der Meinungsäußerung irgend jemandes, sei er der erbitterteste Feind der Republik, sei er der erbitterteste Feind der sozialen Befreiung der Menschheit, zu behindern, jeden solchen Versuch weisen wir vorweg und entschieden ab. Wir sind uns klar, daß nur in der Freiheit die Entwicklung der Menschheit möglich, irgendeine Bevormundung den Prozeß der Befreiung nur verlangsamte. Nicht mit Ausnahmsgesetzen, nicht mit Strafgesetzen, nicht mit behördlicher Vormundschaft überhaupt, wollen wir für die freie Presse kämpfen — und zu dieser Freiheit gehörig erachten wir nicht nur die Befreiung von dem Druck des Staates, sondern auch die Befreiung von dem Druck des Kapitals. Wir wollen eine erleuchtete Vernunft der Menschen, die sie befähigt, das Schlechte zu erkennen und abzuweisen, wenn es ihnen in noch so verführerischer und lockender Gestalt entgegentritt. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident Dr. Dinghofer (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): In die Rednerliste hat sich weiter eintragen lassen der Herr Abgeordnete Dr. Schürff. Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Paulitsch zum Wort; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Paulitsch: Hohes Haus! Die Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher die Presse von den beschämenden, hemmenden Fesseln, denen sie tatsächlich unterworfen gewesen ist, und von einer unwürdigen Bevormundung befreien soll. Es hat der Herr Staatssekretär und insbesondere mein unmittelbarer Herr Vorredner in sehr ausführlicher Weise zu den einzelnen Bestimmungen des Pressegesetzentwurfes Stellung genommen. Es erübrigt sich daher, im besonderen auf die einzelnen Punkte noch einzugehen. Ich möchte nur vom Standpunkte unserer Partei den vorliegenden Pressegesetzentwurf wegen der Tendenz und Absicht, die ihm zugrundeliegt, im allgemeinen herzlich begrüßen, ohne daß wir uns darum etwa in allem und jedem mit den einzelnen Punkten voll und ganz einverstanden erklären könnten. Wer aber die Geschichte und Entwicklung der christlichsozialen Partei in Deutschösterreich kennt, der wird wissen, daß sie unentwegt einen heftigen Kampf gegen die kapitalistische Presse geführt hat, daß sie gegen diese kämpfend emporgekommen ist, die doch immer aus bestimmten Gründen ein Fremdkörper im deutschen Volkstum sein und bleiben wird.

Wer als Redakteur im Kriege im engsten Kriegsgebiete täglich ein Blatt herausgeben mußte, der hat es empfunden, was es heißt, unter einem Zensur zu arbeiten, der vielleicht in keiner Weise irgendein Verständnis für die Presse hatte; er weiß, wie er täglich geknebelt worden ist zum Schaden der Allgemeinheit, zum Schaden seiner Mitmenschen, und daß er sich nach einer Stelle sehnte, wo er dieser Fessel, die geradezu nervenaufregend auf ihn wirkte, endlich ledig wäre.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus, hohes Haus, begrüßen wir den vorliegenden Pressegesetzentwurf und wir sehnen uns darnach, daß die wahre, wirkliche Pressefreiheit zur Tat werde. Ich verstehe aber unter dieser wahren, wirklichen Pressefreiheit nicht etwa, daß die hohen und hehren Güter des Volkes ungeküßt, daß vielleicht die Ehre des Mitmenschen preisgegeben sei, sondern daß in erster Linie ihnen der Schutz zuteil werde, der ihnen im Interesse der Allgemeinheit und zum Wohle des Volkes zuteil werden muß. Ich verstehe unter der wahren Pressefreiheit auch nicht Vorkommnisse, wie wir sie leider auch in diesem Jahre nicht nur bei uns, sondern auch in Berlin, München und Osnabrück zu verzeichnen hatten, wo man gleichsam eine ganze Pressepredaktion gewaltsam in ein anderes Lager hineinzwingen wollte.

Es ist durch den gegenwärtigen Pressegesetzentwurf auch die Kolportage freigegeben. Dies ist schon deswegen zu begrüßen, weil damit endlich einem ganz unwürdigen und rechtswidrigen Zustand ein Ende bereitet wird. Wenn wir aus den Ländern nach Wien kommen, sehen wir, wie auf den Straßen die Zeitungen frei verkauft werden, was uns draußen verboten wird. So bildet sich auch hier ein Gegensatz heraus und wir müssen uns fragen, ob denn hier im Zentrum nicht zu Recht besteht, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen.

Die Staatsregierung hat auch einen Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Journalisten unterbreitet. Es ist nicht sehr viel, was in diesem Journalistengesetz enthalten ist. Aber die Journalisten werden diesen Entwurf begrüßen, damit endlich der Anfang gemacht wird und auch dem Redakteur sein Recht werde.

Sehr geehrte Damen und Herren! Es wird in der Öffentlichkeit und in den Gesellschaftskreisen über die Redakteure manches scharfe, ungünstige und harte Wort gesprochen und manches harte Urteil gefällt. Wer nicht Redakteur ist, wer nicht berufsmäßig verpflichtet ist, in dieser, ich möchte sagen, Treitmühle zu arbeiten, wer nicht weiß, was es heißt, Tag für Tag zur Stelle sein und sozusagen befehlsgemäß auf die Minute zu arbeiten und Entscheidungen zu treffen, wer das nicht selbst kennen gelernt hat, der weiß tatsächlich nicht, was

es heißt, Redakteur zu sein — ein Redakteur, der gewiß auch Pflichtbewußtsein hat vor sich selbst und Verantwortung vor der Öffentlichkeit.

Es ist dem Redakteur nach dem Gesetzentwurf eine Ausweiskarte zugebilligt, aber ich muß schon gesehen — es wird ja im Ausschusse Gelegenheit sein, diesbezüglich noch nähere Anträge zu stellen —, das, was hier dem Redakteur zugebilligt worden ist, ist wahrlich nicht viel. Von Rechten ist wenig die Rede, und die Altersversorgung für Redakteure, welche im § 5 dieser Gesetzesvorlage erwähnt ist, ist nur eine ganz bescheidene Abzahlung, ein sehr bescheidener Anfang dessen, was die Redakteure zu fordern berechtigt sind. Es wird wohl nicht möglich sein, an der Forderung vorbeizugehen, daß auch die Redakteure, der Stand als solcher, in der Richtung einen Schutz finde, daß nicht Elemente und Individuen in den Redakteurstand hineinkommen, welche dem gesamten Stand nicht zur Ehre gereichen. Das ist ja auch Ursache, daß manch hartes, scharfes und deswegen vielfach ungerechtes Urteil über die Redakteure gefällt wird, weil es bisher beinahe jedem möglich gewesen ist, den Namen Redakteur anzunehmen. Ich meine, daß dem Redakteur auch in dieser Hinsicht ein gesetzlicher Schutz gewährt werden muß.

Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Presse möchte ich auch darauf zu sprechen kommen, was wir in letzter Zeit wiederum erlebt haben, daß Zeitungen sehr unter solchen kartellierten Unternehmungen stehen, welche in willkürlicher Weise, ohne eine Notwendigkeit nachgewiesen zu haben, die Papierpreise für die Presse immer wieder in die Höhe treiben, wodurch gerade jene Unternehmungen, welche keinen kapitalistischen Tendenzen dienen, hinter denen keine starken finanziellen Kräfte stehen und welche draußen in der Provinz eine segenbringende Tätigkeit entfalten, am meisten geschädigt werden. Ich glaube, es liegt im Interesse des Staates selbst, wenn er in dieser Hinsicht helfend eingreift, eine wirklich im Interesse der Allgemeinheit schaffende Presse vor diesem Ausbeutungssystem schützt und es dahin bringt, daß sie nicht zugrunde geht und in das Elend hineingestoßen werde.

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, auch darauf hinzuweisen, daß die Entlohnung mancher Redakteure, besonders in der Provinz, keine solche ist, daß sie irgendwie der aufgewendeten Mühe und Arbeit und dem erzielten Erfolg gleichkäme. Es müßten auch in dieser Hinsicht im Ausschusse Bestimmungen geschaffen und Maßnahmen getroffen werden, daß den Redakteuren in der Provinz ein wirklich menschenwürdiges Dasein bereitet werde.

Es wird ja Gelegenheit sein, hohes Haus, im Ausschusse auf die einzelnen Punkte des näheren

einzugehen und die vorgebrachten Beschwerden zu berücksichtigen. Es wird ganz bestimmt notwendig sein, daß auch jene beruflichen journalistischen Organisationen, welche ihre Beschwerden eingebracht haben, welche ebenfalls eine Enquete veranstaltet und ihre Beratungen in bestimmten Beschlüssen zusammengefaßt haben, in den Ausschußberatungen gehört und in entsprechender Weise gewürdigt werden.

Wenn es uns gelingt, hohes Haus, diesen Preßgesetzentwurf zu einem solchen zu machen, daß er den Anforderungen der modernen Zeit, dem demokratischen Staate so gut wie möglich entspricht, dann schaffen wir ganz bestimmt ein Werk, welches nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern im Interesse jedes Einzelnen für unsere Zukunft schaffen und arbeiten wird. Und das ist sicherlich der Wunsch von uns allen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Schürff; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schürff**: Hohes Haus! Die heutige Sitzung der Nationalversammlung wird mit der ersten Lesung über den Preßgesetzentwurf ausgefüllt. Das gibt uns Anlaß, darüber zu sprechen, warum gerade diese eine Gesetzesvorlage der hohen Ehre einer ersten Lesung zu einer Zeit unterzogen wird, wo die Öffentlichkeit andere Fragen von der Nationalversammlung erörtert wissen will.

Es ist zweifellos, daß die Bevölkerung draußen von seiten unserer Regierung eine Äußerung über unsere Ernährungslage, über die Brennholzfrage, über unsere Kohlenstuation und über das Ergebnis der Verhandlungen mit der Reparationskommission über die Zukunft unseres Staates erwartet hätte. Die Öffentlichkeit draußen wird bitter enttäuscht sein, diese brennenden Fragen nicht beantwortet zu sehen, wogegen ihr heute ein Bericht über die Preßgesetzreform geboten wird. Wir verschließen uns nicht der Notwendigkeit, das Preßgesetz in modernem Sinne reformieren zu müssen, ich glaube aber, die Nationalversammlung hätte in der jetzigen Zeit so wichtige Fragen rein materieller Natur zu erledigen, daß die Öffentlichkeit draußen von der bitteren Enttäuschung über das Ergebnis dieser Beratungen erfüllt sein muß.

Nichtsdestoweniger gestatten wir uns, zu erklären, daß wir im großen und ganzen mit den vorgeschlagenen Reformen des Preßgesetzes einverstanden sind. Wenn wir uns fragen, welche Gründe uns veranlassen, in der heutigen Debatte zu den zur Erörterung gelangenden Fragen Stellung zu nehmen, so ist es insbesondere der Umstand, daß wir von der Presse mit allem Recht verlangen können, daß sie mit Ernst und mit mehr Rücksicht

auf die Interessen der Allgemeinheit, aber auch des Einzelnen die Fragen des Tages zu erörtern und zu behandeln habe. *(Sehr richtig!)*

Die Presse hat in erster Linie dem öffentlichen Interesse zu dienen, und ich gebe insofern den geehrten Vorrednern Recht, wenn sie sich gegen die kapitalistischen Ausartungen der Presse wenden. Wenn aber der sehr geehrte Herr Kollege Austerlitz erwähnt hat, daß die Presse in gewisser Hinsicht auf einen besonderen Schutz seitens der Gerichtsbarkeit zu rechnen habe, so müssen wir demgegenüber feststellen, daß genau so wie die Presse das Recht der freien Meinungsäußerung beanspruchen kann, umgekehrt die private Persönlichkeit zumindest denselben Schutz seitens der Gerichte gegenüber der Presse verlangen kann. Es ist ganz sonderbar, wenn der Herr Kollege Austerlitz gesagt hat, daß, wenn die Presse jemand einen Schuft nennt, das nicht ebenso aufzufassen ist, wie wenn ein Privatmann den andern beschimpft. Nein, meine verehrten Damen und Herren, wenn jemand bestraft wird, weil er in Gegenwart von zwei, drei Personen einen anderen in seiner Ehre beleidigt hat, gilt die Pflicht zur Strafe um so mehr gegenüber der Presse, weil die Verhöhnung, Verlästerung oder Ehrabschneidung durch die Presse vor der Öffentlichkeit vor sich gegangen ist.

Nun gestatten Sie mir, auf eine andere Frage zu sprechen zu kommen, die, wie ich glaube, nicht genug erörtert oder höchstens andeutungsweise besprochen, in der Preßenquete allerdings schon von dem Herrn Kollegen Austerlitz angeschnitten, aber heute nicht ausführlich behandelt wurde — es ist die Frage über die wirklichen Eigentumsverhältnisse an der Presse, die uns zweifellos sehr interessieren. Ich habe früher gesagt, daß es die Aufgabe der Presse ist, in erster Linie dem öffentlichen Interesse zu dienen, und die Bedeutung dieser Notwendigkeit hat sich gerade im Kriege außerordentlich gezeigt. Wir haben gesehen, daß zu der Einkreisung politischer Natur, unter der unser Staat und unsere Bundesgenossen außerordentlich zu leiden hatten, die Einkreisung durch die Presse hinzugekommen ist, eine Einkreisung, die durch den Namen des englischen Lord Northcliffe am besten gekennzeichnet ist.

Wir sind zweifellos nicht zuletzt durch die Tätigkeit dieser ausländischen, international organisierten und zusammengefaßten Presse zu der furchtbaren Niederlage gebracht worden, unter der wir heute so schwer zu leiden haben. *(Sehr richtig!)* Es steht fest, daß nicht so sehr der Vorwurf gegen diese allein berechtigt ist, sondern daß wir zum Schluß auch auf die Frage und die Behauptung, die der Herr Kollege Austerlitz heute hier aufgestellt hat, daß die bürgerliche Presse am Kriegsausbruche schuld sei, denn doch die Gegenfrage stellen müssen: Wer ist denn nicht zuletzt

an dem so unglücklichen Ausgange des Krieges, beziehungsweise an dem Zustande, unter dem wir jetzt so schwer zu leiden haben, schuld? Die Verhehung. Wenn wir an dieses Wort erinnern, so gestatten Sie mir auch, auf die jetzige Zeit ein wenig zu sprechen zu kommen. Wenn man immer an das öffentliche Gewissen appelliert und insbesondere verlangt, daß die Presse dieser Pflicht gerecht werden soll, so darf nicht vergessen werden, daß diese Pflicht nicht bloß in der Vergangenheit, sondern auch jetzt von der Presse zu erfüllen ist. Ein Staatswesen, das derart darniederliegt, eine Volkswirtschaft, die aller ihrer Kräfte bedarf, um neu aufgebaut zu werden, und insbesondere ein Staat, dessen Ansehen im Auslande der einzige Maßstab für seinen Kredit ist, sollte insbesondere darauf dringen, daß in seinen eigenen Bevölkerungskreisen die Verhehung insbesondere nicht von der öffentlichen Presse betrieben wird. Sie werden begreifen, daß das Ausland bei der Verfolgung aller dieser verhegenden Tendenzen vieler Blätter Österreichs immer wieder zu dem Bewußtsein und zu der Überzeugung kommen muß, daß diesem Staate und seiner Bevölkerung nicht zu helfen ist, weil sie innerhalb ihrer eigenen Reichsgrenzen Einheit und Ordnung herbeizuführen nicht imstande sind. Und so glaube ich, daß es notwendig ist, die Frage zu klären. In dieser Richtung stimme ich den erläuternden Bemerkungen zur Vorlage teilweise zu, daß die Eigentumsverhältnisse der Öffentlichkeit gegenüber einer Aufklärung bedürfen.

Wir glaubten, daß es besser wäre, an Stelle des Handelsregisters eine Art Büchereinsicht durchzuführen, insbesondere dahin zu trachten, daß die Eigentumsverhältnisse nicht nur hinsichtlich der großen Kapitalien, sondern auch hinsichtlich der kleineren Beträge, die darin stecken, aufgeklärt werden. Das Zeitungsregister, wie es gefordert wird, ist viel zu wenig. Zweckmäßiger ist die Büchereinsicht und die öffentliche Rechnungslegung. Wenn sich im weiteren Verlaufe der Beratungen im Ausschusse die Mehrheit des Hauses doch auf diesen Standpunkt stellen würde, so würde dieser Forderung nach Aufklärung der wahren Ursachen und Quellen des in den Zeitungen investierten Kapitals am leichtesten Rechnung getragen werden.

Nun ist heute im Verlaufe dieser Verhandlungen auch darauf hingewiesen worden, daß die Pressfreiheit nicht bloß für die Zeitungen, sondern auch für die einzelnen Personen geschützt werden soll. Gestatten Sie mir bei dieser Gelegenheit eine Forderung auszusprechen, die darauf hinausgeht, daß dann nicht bloß die einzelnen Blätter in Wien und die einzelnen Privatpersonen auf entsprechende Unterstützung und entsprechenden Schutz ihrer Ehre Anspruch haben, sondern daß insbesondere dieser

Schutz den in den Provinzorten so stark bedrohten bürgerlichen Blättern zuteil werde. *(Zustimmung.)* Vorkommnisse in den letzten Monaten, die uns eine Vergewaltigung und Terrorisierung der bürgerlichen Provinzpresse gezeigt haben, können auf die Dauer den Glauben an die wirkliche Pressfreiheit in Österreich nicht aufrecht erhalten. Ich erinnere an die Zustände in Salzburg, wo man so weit gegangen ist, der bürgerlichen Presse deswegen, weil sie sich getraut hat, Wert und Bedeutung des Generalkreuzes — ich weiß nicht, ob er einen halben oder einen ganzen Tag gedauert hat — in Zweifel zu ziehen, eine Kontribution aufzuerlegen, und ich erinnere an den unglaublichen Vorstoß in Wiener Neustadt, wo man die dortige christlich-soziale und deutschnationale Provinzpresse nicht bloß vergewaltigt und gezwungen hat, entsprechende Aufklärungen in der Presse aufzunehmen, sondern sie auch noch ausgeraubt und ausgeplündert hat. Es sind dies zweifellos Fälle, die darauf hindeuten, daß der wahre Ernst für die Wahrung der Pressfreiheit in einem Teile unserer Bevölkerung nicht vorhanden ist, und es steht nur zu hoffen, daß das Ergebnis dieser Beratungen nicht bloß darin besteht, daß wir ein modernes Pressgesetz kodifizieren, sondern daß auch die bezüglichliche Stimmung in der Bevölkerung und in jenen Parteidreisen, die bisher auf eine Terrorisierung der anders denkenden Personen und Presse hinausgelaufen ist, eine bessere wird. *(Beifall.)*

Zum Schlusse gestatten Sie mir noch auf einen Punkt hinzuweisen und das ist, daß für die Zukunft die Presse außerordentlich wichtige Funktionen beim Wiederaufbau unseres Staates zu erfüllen hat. Gelingt es der Presse, entsprechend ihrer großen Aufgabe, den Eindruck im Auslande zu erwecken, daß wir wirklich ernstlichen Willens sind, unseren Staat und unsere Wirtschaft aufzubauen, so wird sie zweifellos eine große patriotische Pflicht erfüllen. Betreibt aber die Presse nach wie vor die Taktik, daß sie heute aus reiner Nachgiebigkeit gegenüber den Launen unseres Publikums und momentanen Verstimmungen einmal für eine Besserung unserer Verhältnisse, dann im gegenteiligen Sinne schreibt, dann kann angenommen werden, daß darunter unser Ansehen im Auslande bitter leidet.

Ich bitte Sie also, unsererseits die Versicherung entgegenzunehmen, daß wir für die Reform des Pressgesetzes sind, daß wir aber gehofft hätten, daß die jetzige so schwere Zeit insbesondere von der Nationalversammlung zunächst zur Erörterung der brennendsten wichtigsten Fragen, das ist der aktuellen Tagesfragen hinsichtlich der Ernährung und der Holzfrage und anderer Lebensfragen, verwendet worden wäre. *(Lebhafter Beifall und Handklatschen.)*

Präsident: Der Herr Staatssekretär für Justiz wünscht das Wort; ich erteile es ihm.

Staatssekretär für Justiz Dr. Ramek: Hohes Haus! Als Chef der Justizverwaltung kann ich eine Bemerkung in der Rede des Herrn Abgeordneten Austerlitz nicht unwidersprochen lassen. Er hat dem Obersten Gerichtshofe bei Kritik seiner Rechtsprechung Bedenken- und Gewissenlosigkeit vorgeworfen — allerdings, ich betone das, dem Obersten Gerichtshof der kaiserlichen Zeit.

Der gegenwärtige Oberste Gerichtshof Deutschösterreichs ist juristisch nicht identisch mit dem Obersten Gerichtshof der kaiserlichen Zeit, aber es gehören unserem Obersten Gerichtshofe immerhin Richter an, die früher Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Monarchie waren, und zum Schutze der Ehre dieser Mitglieder muß ich feststellen, daß die Tatsachen, die der Herr Abgeordnete zur Bekräftigung seines Vorwurfes vorgebracht hat, den Vorwurf der Bedenken- und Gewissenlosigkeit nicht rechtfertigen und daß es sich hier bloß um eine verschiedene Rechtsauffassung, um einen Widerstreit zwischen den Anschauungen des Herrn Abgeordneten und der Rechtsansicht handelt, die der Oberste Gerichtshof der kaiserlichen Zeit vertreten hat. Zum Schutze der Ehre der Mitglieder unseres Obersten Gerichtshofes, die auch Mitglieder des Obersten-Gerichtshofes der Kaiserzeit waren, sehe ich mich verpflichtet, diese Konstatierung zu machen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Zum Worte hat sich noch gemeldet der Herr Abgeordnete Austerlitz; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Austerlitz: Hohes Haus! Nachdem wir so lebhaft darum besorgt sind, die Freiheit der Meinungsäußerung der Zeitungen zu begründen und vor jeder Bevormundung zu bewahren, ist es vielleicht notwendig, auch die Freiheit der Meinungsäußerung der Mitglieder der Nationalversammlung vor der Verkümmern, die ihr angedroht wird, zu sichern.

Der Herr Staatssekretär für Justiz hat einen Ausdruck beanstandet, den ich über die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gebraucht habe. Ich erlaube mir festzustellen, daß, selbst wenn wir die Judikatur des alten Konfiskationsverfahrens und des objektiven Verfahrens hätten, dieser Ausdruck derzeit nicht zu beanstanden wäre. Denn geschützt sind durch das Gesetz nur Objekte, die seiend sind. So wenig eine Regierung geschützt ist, die eben ihre Amtsführung nicht mehr inne hat, so wenig ein Richter geschützt ist, der in Pension gegangen ist, weil er ja nur in Beziehung auf seine Amtsführung geschützt ist, so wenig ist ein Gericht

vor Kritik geschützt, das seine Wirksamkeit vollendet hat.

Nachdem wir so energisch dagegen protestiert haben, daß Österreich eine Fortsetzung des alten Österreich sei, so muß ich auch Widerspruch dagegen einlegen, daß der Oberste Gerichtshof der Republik Deutschösterreich eine Fortsetzung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes des Kaisertums Österreichs sei. Das ist formell nicht richtig, und ich würde es auch sehr beklagen, wenn der Geist des ehemaligen Obersten Gerichtshofes in unsere Republik eingeschleppt und wirkend erhalten worden wäre. *(Sehr richtig!)* Ich glaube also formell in meinem Rechte zu sein, wenn ich in Beziehung auf die Kritik eines Gerichtshofes, der nicht mehr besteht, der nicht mehr Gerichtshof unseres Staates ist, mir keine Beschränkung auferlegt habe. Ich halte mir aber die Verpflichtung vor Augen, eine unbillige, ungerechte Kritik zu unterlassen, wenn auch das Objekt durch das Gesetz und die Geschäftsordnung dieses Hauses nicht mehr geschützt ist. In dieser Beziehung muß ich sagen, daß die Auslegung, welche der Oberste Gerichtshof den Artikeln 7 und 8 der Strafprozessnovelle vom 7. November 1862 hat angebeihen lassen, eine derartige ist, daß kein Wort der Verurteilung scharf genug ist, um sie zu charakterisieren. Ich werde mich begnügen, das an einem Beispiel darzulegen. Eine Zeitung in Reichenberg — keine sozialdemokratische Zeitung, ich achte die Pressefreiheit auch bei den gegnerischen Blättern — ist konfisziert worden — eine ganz ungläubliche Konfiskation, die an sich schon einer Erzählung wert wäre —, weil sie in dem Berichte über einen Ausflug von reichsdeutschen Gästen nach Reichenberg die Äußerung eines reichsdeutschen Redners wiedergegeben hatte, daß die Deutschen ihren Brüdern in Österreich immer schüzend zur Seite stehen werden. Das hat der Staatsanwalt in Reichenberg konfisziert als Verbrechen des Hochverrates! Die Reichenberger Zeitung hat zur Mitteilung über diese Konfiskation die Bemerkung gemacht:

Wir sind neugierig, ob das Gericht auch diese Konfiskation bestätigen wird. Was hat nun der Oberste Gerichtshof zum Schlusse über diese Bemerkung erkannt? Er hat gesagt, daß sich die Zeitung in Vermutungen über den Ausgang einer im Zuge befindlichen Verhandlung eingelassen hat *(Heiterkeit)* und er hat den betreffenden Redakteur zu acht Tagen Arrest verurteilt. Ich will Sie nicht mit den Details dieser juristischen Ungeheuerlichkeit aufhalten. Aber wenn Sie sich nur diese landläufige Bemerkung und die Anwendung des Artikels 7 auf das objektive Verfahren vorstellen, so muß ich sagen, daß das eine Rechtsprechung ist, die einen Geist anzeigt, der durch die Worte von der Milde und Behutsamkeit, wie ich sie gebraucht habe, nicht näherend charakterisiert wird. Überhaupt brauchen Sie

nur den betreffenden Band des Manz in die Hand zu nehmen und sich die Auslegungen der Artikel 7 und 8 dieser Novelle anzusehen und Sie werden finden, daß man wirklich mit Recht sagen muß, daß der Oberste Gerichtshof des Kaisertums Österreich einen Mangel an Gewissen in der Auslegung dieser Gesetzesstelle geoffenbart und sich von Bedenken und Gewissenhaftigkeit sehr „los“ gezeigt hat.

Weil ich gerade beim Worte bin, werden Sie mir vielleicht einige Bemerkungen zu der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Schürff gestatten. Herr Dr. Schürff hat nicht zum ersten und nicht zum letzten Male von den berühmten Vorgängen in Salzburg und Wiener-Neustadt erzählt und wir sind überzeugt, daß diese Vorgänge vor dem Vergessen so lange gesichert sein werden, als Herr Dr. Schürff die Möglichkeit hat, bei jeder Gelegenheit in der Nationalversammlung von ihnen zu erzählen. Es ist eine große Verwechslung der Begriffe, die Pressefreiheit mit diesen Vorgängen in Zusammenhang zu bringen. Diese Vorgänge billigt niemand, sie erklären sich aus einer Stimmung, die viele Leute jetzt befallen hat, einer Stimmung, die sehr beklagenswert ist, an der aber der Herr Abgeordnete Dr. Schürff mit seinem ewigen Siegfriedgeschrei unmittelbar Anteil hat. Er hat davon gesprochen, daß die Verhezung den Zusammenbruch herbeigeführt hat.

Aber nicht die Verhezung hat den Zusammenbruch herbeigeführt. Herbeigeführt hat den Zusammenbruch die ganz unvernünftige Abschätzung der Kräfte der Mittelmächte, deren von dem Großadmiral Tirpitz bis zu Herrn Dr. Schürff aus Baden sich außerordentlich viele Menschen unter dem deutschen Volke schuldig gemacht haben; und besonders in Österreich, wo der Zusammenbruch durch den Abfall aller Nationen, mit Ausnahme der Deutschen, von der Idee des österreichisch-ungarischen Imperiums erfolgt ist, war die Unvernunft dieser falschen Schätzung sehr groß. Ich muß sagen, daß die beharrliche Exemplifikation auf die „Arbeiter-Zeitung“, die dem Herrn Dr. Schürff immer vorschwebt und die ihn sozusagen manisch erfaßt hat, einigermassen deplaciert ist.

Wenn wir uns also diese Stimmung, diese ganze Verwüstung der Begriffe und Empfindungen vor Augen halten, die der Krieg eben herbeigeführt hat, so müssen wir auch verstehen, daß sich die Menschen gegenüber den Zeitungen empören. Diese Empörung gegen die Zeitungen beklage ich. Ich halte sie für ein sehr unvernünftiges und unzweckmäßiges Mittel, nicht die Pressefreiheit, sondern einen Presseanstand herbeizuführen. Aber schließlich: diese ewige Verhöhnung, die bestimmte Parteien und die Männer, die im Vordergrund dieser Parteien stehen, durch gewisse Zeitungen erfahren haben und

erfahren, diese absolute Verachtung der Wahrheit, dieses absolute Sichhinwegsetzen über jedes Anstandsgefühl muß die Menschen endlich zur Erbitterung bringen. Man kann auch bei dieser Gelegenheit die Frage aufwerfen, ob nicht auch derjenige im Sinne des Herrn Dr. Schürff so stark in sein Bewußtsein aufgenommenen Strafgesetzbuches Anteil an dieser verbrecherischen Handlung hat, der ununterbrochen die Leidenschaften in dieser gehässigten Weise aufpeitscht. Aber mit Pressefreiheit hat das so wenig zu tun wie der Mord mit dem Leben. Das ist eine Ausschreitung der Menschen, die das Gesetz als Hausfriedensbruch qualifiziert. Aber die Leute sind nicht hingegangen, um die Pressefreiheit anzutasten, sondern um ihre Erbitterung gegen unanständige Menschen zum Ausdruck zu bringen, wobei ich, da ich den Sachverhalt nicht kenne, nicht sagen will, daß diese Beweggründe damals berechtigt waren.

Im allgemeinen sage ich, soweit ich die deutschösterreichische Presse kenne, daß ich mir in der Provinz immer viel mehr Anständigkeit bei den Zeitungen, auch bei den gegnerischen, vorstelle, als bei den Zeitungen in Wien obwaltet, und daß ich die Genossen in der Provinz nicht bedauere wegen der Gegner, die sie finden, sondern, angesichts meiner Gegner, sie eher beneide. Aber daß irgendein Vorgang geschehen ist, den man beklagt, das hat mit Pressefreiheit gar nichts zu tun. Das ist ein Unfall, wenn Sie wollen, das ist das Redakteurrisiko, das sich von dem Risiko anderer Berufsarten nicht unterscheidet und das jedenfalls nicht in einem solchen Maße anzutreffen ist, daß dazu eine so beharrliche Aufmerksamkeit notwendig wäre, wie sich Herr Dr. Schürff entschlossen hat, sie hier aufzuwenden.

Im übrigen bezweifle ich gewiß nicht, daß wir andere Sorgen haben als die Presse, und ich empfinde gewiß auch das Mißverhältnis zwischen der drückenden unmittelbaren Sorge, in der wir uns befinden, und diesem mehr theoretischen Gegenstand, der uns beschäftigt. Aber eine solche Bemerkung ist schon geeignet, die Tendenzen, von denen Herr Dr. Schürff gesagt hat, daß sie zu der Minderung unseres Ansehens im Auslande führen, zu fördern, und ich möchte die Herren, die mit Recht um das Ansehen unseres Staates und unserer Republik besorgt sind, bitten, nicht zu übersehen, daß der Kredit, welchen wir im Auslande genießen, wesentlich von dem Ansehen abhängt, das wir finden, und ich möchte die Herren einladen, einmal eine Selbstprüfung anzustellen, wieviel sie mit ihren wilden und zügellosen Schmähungen und Begeisterungen der Männer der Republik und der Republik selbst zur Minderung dieses Ansehens beigetragen haben. (Beifall.)

Präsident: Jetzt ist die Debatte endgültig geschlossen. Ich werde die beiden Gesetzentwürfe nunmehr dem Justizausschusse zuweisen und breche die Verhandlung ab.

Ich werde zuweisen:

Dem Finanz- und Budgetausschusse:

den Antrag der Abgeordneten Dr. Gimpl, Fischer und Genossen, betreffend Einreihung des Gefangenaufsichtspersonals in die XI. Rangklasse der Beamten, ebenso wie eines Drittels der derzeitigen Inspektorstellvertreter und Oberaufseher in die X., beziehungsweise IX. Rangklasse (463 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Dr. Mataja, Schönsteiner und Genossen, betreffend die Änderung des Dienstverhältnisses der Gerichtsunterbeamten und -diener des Justizressorts (464 der Beilagen), und

den Antrag der Abgeordneten Smitka, Mühlberger und Genossen auf Auszahlung von rückständigen Arbeitslöhnen für die liquidierende Armeeverwaltung (466 der Beilagen).

Dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

den Antrag der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Errichtung einer Staatsfachschule für die Ton- und Glasindustrie in Deutschösterreich (465 der Beilagen).

Der Herr Abgeordnete Schacherl hat sein Mandat als Mitglied des Hauptausschusses und des Ausschusses für soziale Verwaltung zurückgelegt.

Da dieser Herr Abgeordnete weniger als vier Ausschüssen angehört, bedarf er zur angezeigten Mandatzurücklegung der Genehmigung des Hauses. Wenn keine Einwendung erhoben wird (nach einer Pause:). — und dies ist nicht der Fall —, so ist die Genehmigung erteilt.

Mit Zustimmung der Versammlung werde ich die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen lassen und ersuche die Mitglieder, die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel:) Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Das Skrutinium wird sofort vorgenommen und sein Ergebnis noch im Laufe der Sitzung bekanntgegeben werden.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Freitag, den 21. November, 11 Uhr vormittags.

Der morgige und übermorgige Tag sind für Ausschussberatungen reserviert. Ich bitte also die Mitglieder in Wien zu bleiben und den Ausschussverhandlungen anzuwohnen.

Als Tagesordnung für die nächste Sitzung wird vorgeschlagen:

1. Bericht des Hauptausschusses über die Anträge der Abgeordneten Adler und Genossen (213 der Beilagen), und Rittinger und Genossen (220 der Beilagen), auf Ergänzung des § 21 B der autonomen Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung (471 der Beilagen).

Eventuell: 2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (468 der Beilagen), betreffend Kreditoperationen.

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (461 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Konsulargebühren.

4. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, das ist also Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Buchinger, Eisenhut und Genossen (168 der Beilagen), betreffend die Förderung der Bodenproduktion (311 der Beilagen).

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Hollersbacher, Dr. Schmid, Luttenberger, Klug, Kocher, Dr. Gimpl und Genossen (23 der Beilagen) und über den Antrag der Abgeordneten Trayler, J. Gürtler und Genossen (121 der Beilagen), betreffend die Abänderung des Fischereirechtes (312 der Beilagen).

schließlich Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge der Abgeordneten Witternigg und Genossen (332 der Beilagen), wegen Gewährung einer staatlichen Unterstützung für die durch Hagelwetter heimgesuchte Stadt Salzburg sowie der 22 Gemeinden des Bezirkes Salzburg, und der Abgeordneten Dr. Ramek, Huber, Geisler und Genossen (337 der Beilagen), wegen Flüssigmachung von Notstandsgeldern für die durch Hagelschlag geschädigten Gemeinden des Landes Salzburg (449 der Beilagen).

Eventuell auch noch: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Fink, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz) und über den Antrag der Abgeordneten Stocker, Birnbauer, Altenbacher, Größler, Wimmer, Grahamer und

Genossen (Nr. 4 und 145 der Beilagen, Konstituierende Nationalversammlung) (473 der Beilagen).

Wird gegen diese Tagesordnung eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei diesem Vorschlage.

Das Skrutinium der Wahl in den Hauptauschuß und in den Auschuß für soziale

Verwaltung hat folgendes Resultat ergeben: Es wurden 78 Stimmzettel abgegeben, die absolute Stimmenmehrheit beträgt 40. Gewählt erscheinen mit je 78 Stimmen: in den Hauptauschuß der Abgeordnete Hafner, in den Auschuß für soziale Verwaltung der Abgeordnete Muchitsch.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 10 Minuten abends.

